



ALPENVEREIN SÜDTIROL

Die Enteignung der Alpenvereinshütten 1923

**Die Geschichte
und die Frage der Wiedergutmachung
eines Unrechts**

Von Rechtsanwalt Dr. PAUL MAYR

E
469
+

Die Enteignung der Alpenvereinshütten 1923

Die Geschichte
und die Frage der Wiedergutmachung
eines Unrechts



Einweihung des Schlernhaus-Erweiterungsbaues 1900

Kenntlich sind der „Schlernvater“ Jörgl Mahlkecht (links), der Präsident der Sektion Bozen, Hanns Forcher-Mayr sen., die berühmte „Schlern-Kathl“, Johann Santner, der Erstersteiger der Santnerspitze (vorne rechts, mit Eispickel) und der Vater des Verfassers der vorliegenden Studie, Dir. Paul Mayr (Mitte, mit Pfeife).

Von Rechtsanwalt Dr. PAUL MAYR

8 E 469

Alpenvereinsbücherei
D.A.V. München

66 744

*„Hundert Jahre Unrecht
machen keine Stunde Recht.“*

(Bauernspruch)

1966

DRUCK: FERRARI-AUER, BOZEN

**Die Alpenvereinshütten
bei Kriegsende 1918**

Der Bau von Schutzhütten beginnt in den Ostalpen praktisch mit der 1873 erfolgten Gründung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. Die bereits vorher bestehenden alpinen Vereine widmeten ihre Tätigkeit mehr der Erreichung der theoretischen Ziele, wie beispielsweise der wissenschaftlichen Erforschung der Alpen, als den praktischen, weswegen man vorerst nicht daran dachte, Schutzhütten zu errichten.

So hat zum Beispiel der Österreichische Alpenverein in den 10 Jahren seines Bestehens nur eine einzige Hütte, und zwar das Erzherzog-Rainer-Haus in Kaprun erbaut.

Mit dem Zusammenschluß des Deutschen und des Österreichischen Alpenvereins setzt dann eine entscheidende Aufwärtsbewegung auf dem Gebiete des Hüttenbaues ein. Bereits 1893 kann die Vereinsleitung stolz verkünden, daß nicht weniger als 143 neue Hütten gebaut wurden, welche mit den dazugehörigen Wegbauten die für die damalige Zeit sehr beachtliche Ausgabe von 1.368.413,52 Mark erforderten.

Die Gründe für diesen steilen Aufschwung liegen auf verschiedenen Ebenen. Einer der Hauptgründe jedoch, der den breitangelegten Hüttenbau erst möglich machte, war die weitgehende Dezentralisierung des Vereins. Die vom Deutschen Alpenverein übernommene Aufteilung des Vereines in einzelne, mit eigener Verwaltung und eigener juristischer Persönlichkeit versehenen Sektionen war für die Erreichung der beiden Ziele des Alpenvereins, die Verbreitung der Kenntnisse der Alpen und die Erleichterung ihrer Bereisung, entscheidend.

„Alle sind berufen, mitzumachen!“ heißt es im Gründungsmanifest des DAV. „Jede Sektion hat ihre eigene Verwaltung, sie veranstaltet Zusammenkünfte, Vorträge, Expeditionen, sie nimmt die Regelung des Führerwesens in die Hand, sie verbessert die lokalen Unterkunfts- und Transportmöglichkeiten und ruft neue und bessere ins Leben.“

Mit Begeisterung kam man dieser Aufforderung nach. Bald hatte jede größere Stadt ihre Alpenvereinssektion, die mit Schwung daranging, sich ein Arbeitsgebiet in den Alpen auszusuchen und zu erschließen. Bald setzte ein regelrechter Wettbewerb zwischen den Sektionen ein. Schutzhäuser wurden errichtet, Wege markiert, verbessert oder auch neu angelegt. Die Idee der Erschließung der bis dahin noch völlig unbekannt

Bergwelt, geboren auf dem Boden der Aufklärung und weitergetragen durch die Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzende Geistesbewegung der Romantik und des deutschen Idealismus, fiel hauptsächlich in Deutschland auf fruchtbaren Boden.

Aber auch in Südtirol stand man nicht abseits: Bereits im Jahre 1869, knappe sechs Jahre nach der Gründung des Österreichischen Alpenvereines, und nur zwölf Jahre nach der Gründung des ersten Alpenvereins überhaupt, des in England 1857 entstandenen „Alpine Club“, gab es bereits eine Sektion Bozen des Alpenvereins. Im gleichen Jahre entstand die Sektion Niederdorf, die 1864 aufgelassen und 1877 als Sektion Hochpustertal neu gegründet wurde. 1870 wurden die Sektionen Bruneck und Meran gegründet, 1873 die Sektion Sand in Taufers, 1875 die Sektion Brixen, 1882 Ampezzo, 1884 Vintschgau, 1885 Gröden, 1886 Eisacktal, Sterzing und Ladinien, 1887 Kastelruth (1902 aufgelassen), 1891 Fassa und Klausen, 1897 Welschnofen-Karersee, 1907 Seiseralpe, 1909 Überetsch und 1910 Neumarkt.

Diese zahlenmäßig kleinen Vereine erbauten eine ganze Reihe von Schutzhäusern, errichteten Weganlagen und Brücken, leisteten Außerordentliches auf dem Gebiete der praktischen und theoretischen Erschließung der Dolomiten. Daß diese Riesearbeit, die heute nicht genug gewürdigt werden kann, nicht ohne fühlbare persönliche Opfer der Vereinsmitglieder möglich war, liegt auf der Hand.

Als die Sektion Bozen den Bau des Schlernhauses begann (1881), zählte sie ganze 103 Mitglieder. Die Hütte wurde trotzdem in knappen vier Jahren fertiggestellt, zugänglich gemacht und komplett eingerichtet, obwohl sie von der nächsten Siedlung (Völs am Schlern) gute vier Gehstunden durch damals unwegsames Gelände entfernt war.

Zu bemerken ist noch, daß der Hauptausschuß des DÖAV der kleinen Sektion Bozen finanziell zwar unter die Arme griff, daß aber diese Hilfe mit 2.900 Fl. nur etwa 26% der tatsächlichen Baukosten in über 8.000 Fl. entsprach, wobei die stark ins Gewicht fallenden persönlichen Leistungen der Mitglieder überhaupt nicht berechnet wurden.

Würde sich heute ein Verein mit knapp hundert Mitgliedern eine derartige Riesearbeit zutrauen? Wohl kaum, trotz der verbesserten Lebens- und Bauverhältnisse. Die Sektion Bozen aber schritt bereits wenige Jahre später (1903) zum Bau eines weiteren Schutzhauses, der Sellajochhütte, errichtete die Virglwarte und baute den dazuführenden Steig, trug mit 2.000 Kronen wesentlich für den Bau der Karerseestraße bei, baute die Penegal-Orientierungswarte, richtete einen Vereinssitz mit reichem Kartenmaterial und mit einer Bibliothek von über 2.000 Bänden ein und leistete Außerordentliches auf vielen anderen Gebieten.

Die Aufzählung der Wegbauten allein würde beispielsweise viele Seiten erfordern, so daß diesbezüglich auf die Tätigkeitsberichte der Sektion und insbesondere auf den zusammenfassenden Bericht beim 40jährigen Bestande der Sektion Bozen verwiesen werden muß.

Die Leistungen der anderen, noch kleineren Südtiroler Sektionen stehen in keiner Weise nach:

Die Sektion Meran erbaute schon 1874 die älteste Schutzhütte des ganzen Landes, die heute in Privatbesitz befindliche Hirzerhütte, und 1875 die später aufgelassene und verfallene Laugenhütte. Die Sektion Sand in Taufers erbaute bereits 1876 die Sonklarhütte, im Jahre darauf die Rieserfernerhütte (1895 von der Kasselerhütte ersetzt) und im Jahre 1880 die Nevesjochhütte (1895 von der Chemnitzerhütte ersetzt). Die Sektion Hochpustertal erbaute 1882 die Dreizinnenhütte, die leider im Ersten Weltkrieg fast vollständig durch Artilleriebeschuß zerstört wurde. 1884 erbaute die Sektion Sand in Taufers die später in Privathand übergegangene Daimerhütte, 1887 entstand durch die Sektion Brixen die Piosehütte, und schließlich wurden durch Südtiroler Alpenvereinssektionen noch nachstehende Hütten erbaut:

1889	Puezhütte	Sektion Ladinia
1891	Lodnerhütte	Sektion Meran
1895	Kronplatzhaus	Sektion Bruneck
1903	Raschötzhütte	Sektion Gröden
1904	Sellajochhaus	Sektion Bozen
1906	Ostertaghütte	Sektion Welschnofen
1909	Klausnerhütte	Sektion Klausen
1909	Brixnerhütte an der Kreuzspitze	Sektion Brixen
1911	Christomannoshaus am Pordoijoch	Sektion Meran
1912	Überetscherhütte	Sektion Kaltern
1912	Fritz-Walde-Hütte	Sektion Brixen

Auch alle diese Hütten wurden zum Großteil aus Mitteln der einzelnen Sektion erbaut und nur zu einem geringen Teil vom Hauptausschuß des DÖAV subventioniert. Der Hauptausschuß bezog seine finanziellen Mittel durch die in den Satzungen des Vereins festgelegten Abgaben der einzelnen Sektionen, die rechtlich juristische Personen bildeten und das volle Eigentumsrecht der Hütten erwarben.

Auch hier kann über die darüber hinausgehende Tätigkeit der einzelnen Sektionen aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden. Erwähnt sei daher nur, daß die Sektion Meran maßgeblich beim Bau der Suldenstraße beteiligt war, und daß alle Sektionen außer ihren sonstigen Aufgaben auch noch die Pflicht hatten, in ihren Zuständigkeitsbereichen das gesamte Führerwesen zu organisieren, Bergführer auszubilden, die Prüfungen abzunehmen, die Tarifordnung zu erstellen und so weiter.

Dadurch, und durch unermüdliche Markierungsarbeit förderte der Verein den Fremdenverkehr in einer Zeit, in der dieser von öffentlicher Seite noch kaum beachtet wurde. Kein Wunder, daß unsere Väter stolz auf diese Leistungen waren. Wir haben allen Grund, heute noch stolz darauf zu sein.

* * *

Naturgemäß verband die Sektionen ein inniges Band mit ihren Arbeitsgebieten. Die Hütten wurden meist nach den erbauenden Sektionen benannt, in ihnen trafen sich die Mitglieder und wurden Vereinsfeste gefeiert. Die Bilder derjenigen Mitglieder, die sich beim Hüttenbau oder bei der Erschließung der nahen Berge besonders verdient gemacht hatten, hingen an den Wänden, und alle Mitglieder wachten eifersüchtig über „ihr“ Gebiet und „ihre“ Hütte, halfen bei den Markierungsarbeiten, beim Anlegen neuer Wege und Klettersteige, trugen dazu bei, die Hüttenbibliothek zu ergänzen und die Hütten schöner und gemütlicher zu gestalten.

Ein regelrechter Konkurrenzkampf setzte zwischen den einzelnen Sektionen ein. Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung für Südtirol von entscheidender Bedeutung war und die Geburtsstunde schlechthin unseres Fremdenverkehrs mit sich brachte. Der DÖAV zählte bei Kriegsbeginn 1914 über 100.000 Mitglieder und über 400 Sektionen, von denen viele nur allzugerne ihr Arbeitsgebiet im landschaftlich einmaligen Südtirol wählten.

Im Jahrzehnt 1884 bis 1894 wurde der Großteil der heute in Südtirol stehenden Schutzhäuser zugänglich gemacht, errichtet und eingerichtet. Damit wurde gleichzeitig die Basis für einen breiten Fremdenzustrom geschaffen, auf der einer der Hauptpfeiler der Südtiroler Wirtschaft, der Fremdenverkehr steht.

Bei Kriegsbeginn 1914 hatte der DÖAV in Südtirol nicht weniger als 73 Hütten in Betrieb. Sie seien hier in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erbauung aufgezählt, wodurch besser als durch jeden Kommentar die Breite und Schnelligkeit dieser Entwicklung beleuchtet wird:

Baujahr	Hütte	Sektion
1874	Hirzerhütte	Sekt. Meran (jetzt Privatbesitz)
1875	Laugenhütte	Sekt. Meran (später aufgelassen und verfallen)
1875	Payerhütte	Sekt. Prag
1876	Sonklarhütte	Sekt. Sand in Taufers
1877	Rieserfernerhütte	Sekt. Sand in Taufers (1895 von der Kasselerhütte ersetzt)
1879	Mandronhaus am Adamello	Sekt. Leipzig
1880	Nevesjochhütte	Sekt. Sand in Taufers (1895 durch Chemnitzerhütte ersetzt)
1882	Zufallhütte	Sekt. Dresden
1882	Dreizinnenhütte	Sekt. Hochpustertal (im Kriege zerstört)
1883	Höllershütte (Weißkugel) (Karlsbaderhütte)	Sekt. Prag
1883	Sachsendankhütte	Sekt. Ampezzo
1884	Daimerhütte	Sekt. Sand in Taufers (später Privatbesitz)
1884	Berglhütte (Ortler)	Sekt. Hamburg
1885	Schlernhaus	Sekt. Bozen
1886	Kleine Tofanahütte	Sekt. Ampezzo

Baujahr	Hütte	Sektion
1887	Plosehütte	Sekt. Brixen
1887	Magdeburgerhütte (Stubai)	Sekt. Magdeburg
1887	Grohmannhütte (Stubai)	Sekt. Teplitz
1887	Lenkjöchlhütte	Sekt. Leipzig
1887	Grasleitenhütte	Sekt. Leipzig
1888	Schaubachhütte	Sekt. Hamburg
1888	Regensburgerhütte	Sekt. Regensburg
1889	Puezhütte	Sekt. Ladinien
1889	Teplitzerhütte (Stubai)	Sekt. Teplitz
1891	Helmhütte	
1891	Lodnerhütte	Sekt. Meran
1891	Pfalzgauhütte	Sekt. Pfalzgau
1892	Tribulaunhütte	Sekt. Magdeburg
1892	Düsseldorferhütte	Sekt. Düsseldorf
1893	Weißkugelhaus	Sekt. Frankfurt/a. M.
1894	Becherhaus	Sekt. Hannover
1894	Schwarzensteinhütte	Sekt. Leipzig
1894	Bambergerhütte (Sella)	Sekt. Bamberg
1894	Langkofelhütte	Akad. Sekt. Wien
1894	Mücklerhütte (Kaiser-Karl-Haus)	Sekt. Teplitz
1895	Kronplatzhaus	Sekt. Bruneck
1895	Troppauerhütte	Sekt. Silesia
1897	Bonnerhütte (Pfannhorn)	Sekt. Bonn
1897	Stettinerhütte	Sekt. Stettin
1897	Canalihütte (Pala)	Sekt. Dresden
1897	Pradialihütte (Pala)	Sekt. Dresden
1897	Hallesche Hütte	Sekt. Halle a. der Saale
1897	Franz-Schlüter-Hütte	Sekt. Dresden
1897	Contrin Haus	Sekt. Nürnberg
1898	Vajolethütte	Sekt. Leipzig
1899	Landshuterhütte	Sekt. Landshut
1899	Zwickauerhütte	Sekt. Zwickau
1900	Kölnerhütte (Rosengarten)	Sekt. Köln
1901	Ortlerjochhütte	Sekt. Berlin
1901	Pforzheimerhütte	Sekt. Pforzheim
1903	Essenerhütte (Seewertal-Passeier)	Sekt. Essen
1903	Fürtherhütte (Rieserferner)	Sekt. Fürth
1903	Raschötzhütte (Geislergruppe)	Sekt. Gröden
1903	Pisciadusehütte (Sella)	Sekt. Bamberg
1904	Sellajochhaus	Sekt. Bozen
1905	Reichenbergerhütte (Croda da Lago)	Sekt. Reichenberg
1906	Ostertaghütte	Sekt. Welschnofen
1906	Tuckethütte	Sekt. Berlin
1906	Bambergerhaus am Fedaiapaß	Sekt. Bamberg
1906	Wienerhütte	Sekt. Wien
1906	Egererhütte	Sekt. Eger
1907	Neugerstorferhütte (Krimmler Tauern)	Sekt. Warnsdorf
1908	Zsigmondyhütte	
1909	Brixnerhütte an der Kreuzspitze	Sekt. Brixen
1909	Klausnerhütte	Sekt. Klausen
1910	Heilbronnerhütte (Taschljöchl)	Sekt. Heilbronn
1910	Edelrauthütte	
1910	Höchstershütte	
1911	Monte Viozhütte	Sekt. Halle a. d. Saale
1911	Christomannoshaus (Pordoijoch)	Sekt. Meran
1911	Antermoiähütte	Sekt. Fassa

<i>Bau- jahr</i>	<i>Hütte</i>	<i>Sektion</i>
1912	Überetscherhütte	Sekt. Überetsch-Kaltern
1912	Fritz-Walde-Hütte	Sekt. Brixen
1912	Ciampediehütte	Sekt. Leipzig
1914	Marburg - Siegenerhütte	Sekt. Marburg
1914	Vallonhaus (Sella)	Sekt. Bamberg

Im Ersten Weltkrieg lagen mehrere der oben aufgezählten Hütten in der Hauptkampflinie, so daß schwere Schäden unvermeidlich waren. Vollkommen zerstört wurden jedoch nur 13 Hütten, und zwar fast ausschließlich durch Artilleriefeuer ¹.

Nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes schritt die italienische Militärbehörde zur militärischen Besetzung der Alpenvereinshütten, die zum Teil mit einer ständigen, zum Teil mit einer vorübergehenden Besetzung belegt wurden. Daß die meist über der Waldgrenze gelegenen Hütten besonders zur Winterszeit darunter arg litten, kann man sich leicht vorstellen. Die militärische Besetzung hielt bis zum Abschluß der Friedensverträge, und in einigen Fällen jahrelang darüber hinaus an.

¹ Mitteilungen des DÖAV 1918, Seite 114.

Die Friedensverträge von Versailles und St. Germain und die Enteignung der Hütten der deutschen und österreichischen Sektionen des Alpenvereins

Im Jahre 1919 war das von Guido Tonella geprägte Schlagwort von der „Europäischen Seilschaft“ noch nicht geboren. Der italienische Nationalismus hatte gesiegt, die Einheit der Nation war endlich hergestellt. Es galt nun, die Früchte des Sieges zu sichern und bei der Aufteilung der Beute nicht zu kurz zu kommen. Die Bemühungen des CAI, sich baldmöglichst in den Besitz der Hütten des DÖAV zu setzen, sind daher vom partikulären Standpunkt der allgemeinen Zeittendenz verständlich. Von einem leidenschaftslosen objektiven Standpunkt aus betrachtet hingegen scheint diese Art des Vorgehens gegen einen unpolitischen, die gleichen Ziele und Ideale verfolgenden Verein zumindestens befremdlich.

Wie sich der CAI die Lösung der Hüttenfrage vorstellte, geht aus einer Denkschrift der Zentralleitung des CAI an den italienischen Ministerpräsidenten, an den Kriegs- und Außenminister hervor: Artikel 1) dieses Dokumentes sieht die Enteignung aller Alpenvereinsgehütten in den neu-erworbenen Gebieten vor, Artikel 2) besagt, daß die Enteignung zu einem Schätzwert zu erfolgen habe, den nicht etwa der CAI oder der italienische Staat, sondern der feindliche Staat den Eigentümern der Hütten zu entrichten habe.

Über diese und ähnliche Initiativen des CAI noch vor Abschluß der Friedensverträge berichtet Gian Battista Calegari in seiner 1924 bei Ferrari erschienenen Schrift „I Rifugi Alpini nelle nuove Province“.

Hier genügt es zu erwähnen, daß die Zentralleitung des CAI sich nicht nur an die obengenannten zuständigen Ministerien wandte, sondern auch konkrete Interventionen von seiten der Militärbehörde, der „ENIT“ (Ente Nazionale Industrie Turistiche) und des Zivilgubernators von Trient durchsetzte. Diesbezüglich kann also dem italienischen Alpenverein bestimmt keine Untätigkeit zur Wahrung seiner vermeintlichen Interessen vorgeworfen werden. Ob sich diese Interessen allerdings mit den auf streng idealer Ebene liegenden Zielen des Vereins deckten, bleibt dahingestellt. Der nach der Enteignung eingetretene Rückgang der Besuchsziffern, der Verfall der Hütten selbst und der Weganlagen spricht jedenfalls nicht zugunsten jener Idee der Verbreitung der Kenntnisse der Alpen und der Erleichterung ihrer Besteigung, die jeder Alpenverein auf seine Fahne geschrieben hat.

Bei den Friedensverhandlungen indes scheint das Problem der Enteignung der Alpenvereinsgehütten kaum besprochen worden zu sein. Die wirt-

schaftliche Bedeutung der Frage mußte zwangsweise hinter jener der Reparationsleistungen (132.000.000.000 Goldmark für Deutschland), der Gebietsabtrennungen und anderer gewaltiger Fragenkomplexe zurückstehen. Im Friedensvertrag von Versailles vom 7. 5. 1919 als auch in dem von St. Germain vom 10. 9. 1919 ist jedenfalls keine ausdrückliche Regelung der Hüttenfrage enthalten, obwohl anzunehmen ist, daß der temperamentvolle italienische Ministerpräsident Orlando, der die Friedenskonferenz türenschiend verließ, zumindest den Versuch unternahm, den Standpunkt des Club Alpino, der ihm ja früh genug mitgeteilt worden war, durchzusetzen.

Beide Verträge enthalten allerdings die allgemeine Enteignungsklausel des feindlichen Eigentums (Artikel 297 des Versailler Vertrages und Artikel 249 des Vertrages von St. Germain). Obwohl nicht von einem automatischen Verfall des feindlichen Eigentums, sondern nur von einem fakultativen Enteignungsrecht des Siegerstaates die Rede ist, wurde diese Klausel von späteren Historikern fast einstimmig verurteilt, da mit ihr gerade jene Personen und Körperschaften hart bestraft wurden, die auf die guten Beziehungen zwischen beiden Staaten vertrauten und bereits durch den Krieg in ihren Interessen schwer getroffen worden waren.

Diese Überlegung vermutlich, und die Sorge, die deutsche Öffentlichkeit allzusehr zu verstimmen, bewog auch die italienische Regierung von einer diskriminierenden Enteignung des gesamten deutschen Eigentums im Staatsgebiet abzusehen.

Im Gesetz vom 7. 11. 1920 Nr. 1840 wurde daher mit vielen schönen Worten („... *in omaggio ai sentimenti di benevolenza che il popolo italiano nutre verso quello germanico, rinunciando con atto contenuto e scopo eminentemente sociale e perciò unilaterale e senza obbligo di corrispettivo da parte del governo tedesco, all'esercizio della facoltà sopra cenata, per quanto attiene alle piccole proprietà, in favore degli aventi diritto alle medesime*“) ¹ auf die Enteignung jener Vermögenswerte verzichtet, die einen Marktwert unter L 50.000 hatten, was etwa L 6.750.000 in heutiger Währung entspricht ².

Die Enteignungspläne der italienischen Regierung stießen aber nicht nur auf außenpolitischen, sondern hauptsächlich auch auf juristischen Widerstand der betroffenen Eigentümer, die zuerst mit den normalen Rechtsmitteln, dann mit Klage beim italienisch-deutschen Schiedsgerichte, das von den Friedensverträgen zur Regelung von Streitfällen vorgesehen war, gegen die Enteignung Widerspruch erhoben.

¹ („In Huldigung der zuneigenden Gefühle, die das italienische Volk gegen das deutsche hegt, auf die Ausübung der oben erwähnten Möglichkeit bezüglich der Kleinbesitze mit einem Akt der Beherrschung und vorherrschend sozialem und daher unilateralem Zweck und ohne Verpflichtung zur Gegenleistung seitens der Deutschen Regierung, zugunsten der Rechtsinhaber verzichtend...“).

² Berechnet nach dem Lebenshaltungskostenindex laut Provinzialamt für Statistik bei der Handelskammer Bozen.

Als Hauptargument wurde hierbei geltend gemacht, daß der Vertrag von Versailles, der zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu welchem das Schicksal Südtirols noch gar nicht feststand, keinen gültigen Titel zur Enteignung des reichsdeutschen Vermögens in Südtirol darstellen könne, während der Vertrag von St. Germain zwischen Österreich und den Entente-Staaten geschlossen wurde und sich daher nicht mit dem deutschen Eigentum befaßte.

Es gab eine ganze Reihe von Verfahren, deren Ausgang durchaus ungewiß war, da das internationale Schiedsgericht von einem objektiven Schweizer Richter präsiert war. Zum tatsächlichen Verkauf bzw. zur Versteigerung gelangten anscheinend ³ nur 77 Objekte, während in den anderen Fällen die Staatsverwaltung es vorzog, Vergleiche abzuschließen, was meistens in der Form erfolgte, daß die enteigneten Eigentümer ihren Besitz vom Staate zu einem kulantem Preis zurückkauften.

Bei den Hütten der deutschen Sektionen des DÖAV waren nicht nur die oben angeführten juristischen Komplikationen zu erwarten, sondern auch die Tatsache, daß der Wert vieler kleiner Hütten die Wertgrenze des Gesetzes Nr. 1840 nicht erreichte. So konnte unschwer vorausgesehen werden, daß bei einer objektiven Schätzung gute 50% der Hütten im Eigentum des DÖAV verblieben wären. Deshalb schritt man kurzerhand zu einer „de facto“ Enteignung, die Schutzhäuser wurden besetzt und später dem CAI zur Verwaltung übergeben, ohne daß irgendwelche Änderungen am Grundbuchstand vorgenommen worden wären. Dadurch blieben die deutschen Sektionen zwar formell Eigentümer ihrer Hütten (nach dem Gesetz vom 28. 3. 1929 geht das Eigentumsrecht erst mit der grundbücherlichen Überschreibung über), hatten aber keine Möglichkeit, gegen die „de facto“ Enteignung Rechtsmittel einzulegen. So blieben beispielsweise die Kölnerhütte, die Langkofelhütte, die Regensburgerhütte und die Schlüterhütte bis zu den Jahren 1948 und 1949, also gute 25 Jahre nach ihrer tatsächlichen Wegnahme, im Eigentum der Sektionen des DÖAV.

In den Jahren 1948 und 1949 beeilte man sich erst, die rechtliche Übertragung durchzuführen, wobei überdies eine nicht ganz überzeugende Prozedur gewählt wurde, da die Eigentumsübertragung auf Grund zweier „Briefe des italienischen Verteidigungsministeriums“ erfolgte. Die diesbezüglichen Grundbuchsdekrete ⁴ lauten im Wortlaut:

„In base alla lettera 5-4-1948 n. 4402 e lettera 11-6-1948 n. 84849/D del Ministero della Difesa si intavola il diritto di proprietà“... usw. ⁵

Ob nun ein einfacher Brief eines Ministers einen für die Eigentumsübertragung gültigen Titel darstellt, scheint mehr als zweifelhaft und im Ge-

³ Nach Katalog Opera Nazionale per i combattenti 1937.

⁴ Einzusehen beispielsweise unter E.Z. 146/II K.G. Welschnofen.

⁵ Auf Grund des Briefes vom 5. 4. 1948 Nr. 4402 und des Briefes vom 11. 6. 1948 Nr. 84849/D des Verteidigungsministeriums wird das Eigentumsrecht eingetragen...

gensatz zum Artikel 2643 des italienischen Zivilgesetzbuches zu stehen. In der Zwischenzeit jedoch waren so viel Jahre vergangen, daß kein Mensch und geschweige der längst schon aufgelöste DÖAV daran dachte, gegen diese formelle Enteignung Einspruch zu erheben. Hierbei drängt sich geradezu der Verdacht auf, daß die formelle Enteignung absichtlich erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt wurde, in welchem die Ersitzungsfristen durch die neuen Verwalter bereits beendet waren, so daß letztere auf alle Fälle durch das Institut der Ersitzung gedeckt waren.

Literatur:

Johannes Emmer, „Geschichte des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins“, Zeitschrift des DÖAV, 1894.

Dr. J. Moriggl, „Hütten und Wegebau“, Zeitschrift des DÖAV, 1919.

Dr. Herbert Guggenbichler, „Der Schutzhüttenbau in den Ostalpen“, „Dolomiten“, Bozen, vom 16. September 1964.

Hanns Forcher-Mayr sen., „Rückblick auf die 40jährige Tätigkeit der Sektion Bozen des DÖAV“, Bozen, 1909.

**Die Enteignung
der Südtiroler Alpenvereinshütten.
Rechtliche, moralische, politische
und wirtschaftliche Aspekte.**

Die bisher behandelten Enteignungen betrafen jene Alpenvereinshütten, die sich im Eigentum von österreichischen und deutschen Sektionen des DÖAV befanden. Die Hütten der Südtiroler Sektionen wurden von diesen Enteignungen selbstverständlich nicht betroffen, da nach Artikel 267 des Friedensvertrages von St. Germain die Güter der ehemals feindlichen Staatsangehörigen, die durch die Gebietsabtrennungen zu italienischen Staatsangehörigen geworden waren, nicht unter das fakultative Enteignungsrecht des italienischen Staates fielen.

Die Südtiroler Sektionen des DÖAV hatten sich im Jahre 1920 und 1921 „den politischen Verhältnissen Rechnung tragend“¹ vom DÖAV losgelöst. Die Loslösung der Sektion Bozen beispielsweise wurde bei der Generalversammlung vom 15. 1. 1921 ratifiziert, und bei dieser Gelegenheit wurde auch die Vereinssatzung in dem Sinne geändert, daß die Sektion als selbständige und vom DÖAV unabhängige Sektion weiter bestehen sollte. Der Beschluß der Generalversammlung wurde mit der hierfür notwendigen Stimmenmehrheit und unter Wahrung der für die Satzungsänderung vorgesehenen Form getroffen, so daß derselbe in keiner Weise anfechtbar erscheint und auch tatsächlich nie angefochten wurde, was für die später zu behandelnde Frage der Rechtsnachfolge der Südtiroler Sektionen wichtig ist. Die Loslösung der anderen Südtiroler Sektionen erfolgte in ähnlicher vom juristischen Standpunkt unanfechtbarer Weise.

Die italienische Regierung, die bereits vor der militärischen Besetzung Bozens im Jahre 1918 durch die Stimme des kommandierenden Generals Pecori-Giraldi und Chef der Militärverwaltung die „volle und ungestörte Vereinsfreiheit“ garantiert hatte², zögerte nicht, die Südtiroler Sektionen sofort anzuerkennen. Die formelle Anerkennung erfolgte durch Dekret vom 9. 4. 1921 des Zivilkommissars von Trient, auf Grund des Gesetzes vom 15. 11. 1867.

Nach dieser Anerkennung stand auch nichts mehr im Wege, das Eigentumsrecht an den Hütten grundbücherlich zu übertragen. Die Übertra-

¹ Jahrbuch 1920 der Österreichischen Alpenzeitung, Seite 55.

² Manifest vom 18. 11. 1918.

gung erfolgte in den Jahren 1922 und 1923 und wurde für die nachstehenden Hütten grundbücherlich durchgeführt:

Schlernhaus	Sektion	Bozen
Sellajochhaus	"	Bozen
Lodnerhütte	"	Meran
Hirzerhütte	"	Meran
Christomannoshaus	"	Meran
Plosehütte	"	Brixen
Brixnerhütte	"	Brixen
Fritz-Walde-Hütte	"	Brixen
Kronplatzhaus	"	Bruneck
Dreizinnenhütte	"	Bruneck
Sonklarhütte	"	Sand in Taufers
Ostertaghütte	"	Welschnofen
Überetscherhütte	"	Kaltern
Klausnerhütte	"	Klausen
Raschötzhütte	"	Gröden
Puezhütte	"	Ladina

Mit dem Jahre 1923 setzte dann in Südtirol jene Politik der völkischen Unterdrückung ein, die nicht nur unsagbares Leid über die Südtiroler Bevölkerung brachte, sondern auch die Beziehungen zwischen beiden Volksgruppen entscheidend und auf lange Zeit hinaus vergiftete.

Mussolini setzte als Präfekten in Trient Giuseppe Guadagnini ein. Guadagnini war begeisterter Faschist, der den Weisungen Mussolinis entsprechend ohne viel Gewissensbisse die „ragione di Stato“, die politische Opportunität, über die Prinzipien der Verfassungstreue und Gerechtigkeit setzte. Seine Unterdrückungsdekrete waren berüchtigt und einer seiner ersten Schläge galt dem Alpenverein:

Mit Dekret vom 3. 9. 1923 wurde die Auflösung aller alpinen Vereine in Südtirol mit Ausnahme des CAI und mit Dekret vom 24. 1. 1924 die Übergabe des gesamten Vereinseigentums an den CAI verfügt.

Beide Dekrete seien hier im Wortlaut wiedergegeben:

Decreto 3 settembre 1923 della Regia Prefettura di Trento n. 13165
 Oggetto: Scioglimento di società alpine.

Il Prefetto della Provincia di Trento, ritenuta la necessità e l'urgenza di regolare per ragioni di interesse nazionale e di ordine pubblico l'organizzazione dei rifugi alpini e delle sezioni di turismo nella Provincia di Trento;

ritenuto opportuno e conveniente accentrare temporaneamente nel Club Alpino Italiano ogni competenza ed ogni azione in proposito;
visto l'art. 3 della Legge Comunale e Provinciale

d e c r e t a

ogni società, Club, Sezione di Turismo alpinistico costituita nella Provincia di Trento e che non rappresenti una sezione del Club Alpino Ita-

liano è sciolta. Senza pregiudizio dei diritti di terzi, i beni sia mobili che immobili in uso o in proprietà dei ricordati Enti, con tutti i diritti e gli obblighi ai medesimi pertinenti, vengono dati in amministrazione al Club Alpino Italiano, il quale entro 4 mesi presenterà a questa Prefettura opportune proposte per la ricostruzione degli Enti disciolti come Sezioni Atesine del Club Alpino Italiano.

Le Autorità Circondariali politiche e le altre Autorità Statali e quelle della Provincia e dei Comuni faciliteranno il compito affidato al Club Alpino Italiano.

Trento, 3 settembre 1923

Il Prefetto: f.to Guadagnini *

Decreto 24 gennaio 1924 B. 1242 della Regia Prefettura della Venezia Tridentina:

Il Prefetto della Venezia Tridentina;

visto il decreto 3 settembre 1923 n. 13165 con cui sono state sciolte le società alpinistiche costituite nella Provincia e diverse dal Club Alpino Italiano;

visto che gli statuti degli Enti disciolti prevedono il caso di scioglimento degli stessi da parte delle Autorità dello Stato;

considerato che secondo i criteri informativi del diritto pubblico austriaco sotto l'impero del quale gli Enti sono sorti, in casi simili l'Autorità politica deve disporre perché il patrimonio degli Enti sia assegnato a istituzioni che abbiano scopi e finalità analoghe a quelle degli Enti disciolti;

considerato che il Club Alpino Italiano non fa che continuare sotto altro nome la stessa attività degli Enti disciolti;

* Dekret vom 3. September 1923 der Königlichen Präfektur Trient Nr. 13165.

Betrifft: Auflösung alpiner Vereinigungen.

Der Präfekt der Provinz Trient, da sich die dringende Notwendigkeit ergibt, aus Gründen des nationalen Interesses und der öffentlichen Ordnung die Organisation der Alpenschutzhäuser und der touristischen Sektionen in der Provinz Trient zu regeln;

Da es opportun und nützlich erscheint, jede diesbezügliche Kompetenz und Initiative im Club Alpino Italiano zu zentralisieren;

Nach Einsichtnahme im Artikel 3 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes

dekretiert:

jede Gesellschaft, Club und Sektion für den alpinen Tourismus, die in der Provinz Trient besteht und die nicht eine Sektion des Club Alpino Italiano darstellt, ist aufgelöst.

Ohne Präjudiz für die Rechte Dritter werden die beweglichen und unbeweglichen Güter, die im Besitze oder in der Verfügungsgewalt der oben erwähnten Vereine stehen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten dem Club Alpino Italiano in Verwaltung übergeben, der innerhalb von 4 Monaten dieser Präfektur zweckdienliche Vorschläge für den Wiederaufbau der aufgelösten Vereine als Oberetscher Sektionen des Club Alpino Italiano vorlegen wird.

Die zuständigen politischen Behörden und die anderen Staatsbehörden wie auch jene der Provinz und der Gemeinden werden die Aufgabe, die dem Club Alpino Italiano übertragen wurde, erleichtern.

Trient, am 3. September 1923

Der Präfekt: gez. Guadagnini

ritenuta l'urgenza di procedere subito all'assegnazione del patrimonio degli Enti al Club Alpino Italiano, affinché questi possa adottare i provvedimenti necessari nell'interesse del turismo;
visto l'art. 3 della Legge Comunale e Provinciale

d e c r e t a

*i beni appartenenti alle società disciolte in base al citato decreto sono trasferiti in proprietà alle sezioni di Merano, Brunico, Bressanone, Bolzano del Club Alpino Italiano nel modo seguente:
alla sezione di Merano sono trasferiti in proprietà con tutti i diritti attivi e passivi inerenti i seguenti beni:*

- a) il rifugio alpino "Cima Fiammante," (già Lodnerhütte)*
- b) il rifugio alpino "Punta Cervina," (già Hirzerhütte)*
- c) il rifugio alpino "Cima Ivigna," (già Ifingerhütte)*
- d) il rifugio alpino "Lago Grat," (già Bäckmannhaus)*
- e) tutto l'arredamento ed oggetti vari dei predetti rifugi e delle sedi sociali, fondi residui, ecc. giusta l'inventario redatto dall'Autorità all'atto dello scioglimento della società.*

Alla sezione di Brunico i seguenti beni:

- a) il rifugio alpino "Plan de Coronas," (già Kronplatzhaus)*
- b) il rifugio alpino "Monte Spico," (già Sonklarhütte)*
- c) il rifugio alpino "Tre Cime di Lavaredo," (già Dreizinnenhütte)*
- d) tutto l'arredamento ed oggetti vari dei predetti rifugi e delle sedi sociali, fondi residui delle società sciolte, giusta il verbale redatto dall'Autorità all'atto dello scioglimento.*

Alla sezione di Bressanone i seguenti beni:

- a) il rifugio alpino della Plose (già Plosehütte)*
- b) il rifugio alpino di Bressanone in Fana (già Brixnerhütte)*
- c) il rifugio alpino "Lago della Pausa," (già Fritz-Walde-Hütte)*
- d) il rifugio alpino di Vipiteno (già Sterzingerhütte)*
- e) tutto l'arredamento ed oggetti vari dei predetti rifugi, delle sedi sociali delle sciolte società, fondi residui, ecc. giusta i verbali compilati dall'Autorità all'atto dello scioglimento.*

Alla sezione di Bolzano i seguenti beni:

- a) il rifugio alpino "Monte Pez," (già Schlernhaus)*
- b) il rifugio alpino "Passo Sella," (già Sellajochhaus)*
- c) il rifugio alpino "Oltre Adige," (già Überetscherhütte)*
- d) il rifugio alpino Chiusa (già Klausnerhütte)*
- e) il rifugio alpino "Rasciesa," (già Raschötzhütte)*
- f) il rifugio alpino "Monte Puez," (già Puezhütte)*
- g) il rifugio alpino "Renon," (già Rittnerhornhaus)*
- h) tutto l'arredamento ed oggetti vari esistenti nei rifugi e sedi sociali delle società sciolte, fondi residui, ecc. giusta i verbali redatti dalla Autorità all'atto dello scioglimento.*

Contemporaneamente si autorizzano le singole sezioni del Club Alpino Italiano a chiedere da sole la trascrizione nei pubblici libri.

Trento, 24 gennaio 1924

Il Prefetto: f.to Guadagnini⁴

⁴ Dekret vom 24. Jänner 1924 B. 1242 der Königl. Präfektur der Venezia Tridentina: Der Präfekt der Venezia Tridentina; nach Einsichtnahme im Dekret vom 3. September 1923 Nr. 13165, mit welchem die alpinen Vereinigungen in der Provinz mit Ausnahme des Club Alpino Italiano aufgelöst wurden; da die Satzungen der aufgelösten Vereine die Möglichkeit ihrer Auflösung durch die Staatsbehörden vorsehen; unter Berücksichtigung, daß nach den Leitsätzen des öffentlichen österreichischen Rechtes, das zur Zeit der Entstehung dieser Vereine galt, in ähnlichen Fällen die politische Behörde darüber entscheiden muß, daß das Eigentum der Vereine ähnlichen Institutionen übertragen wird, die mit den aufgelösten Vereinen analoge Zwecke und Ziele haben; unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Club Alpino Italiano nur die gleiche Tätigkeit der aufgelösten Vereine weiterbetreibt, unter anderem Namen; unter Beherzigung der Dringlichkeit sofort zur Zuweisung der Vermögenswerte an den Club Alpino Italiano zu schreiten, damit dieser die für die Interessen des Fremdenverkehrs notwendigen Maßnahmen trifft; nach Einsichtnahme im Artikel 3 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes

d e k r e t i e r t :

Die Güter der im Sinne des zitierten Dekretes aufgelösten Vereine werden in das Eigentum der Sektionen Meran, Bruneck, Brixen, Bozen des Club Alpino Italiano in nachstehender Weise übertragen:

1. Der Sektion Meran wird das Eigentumsrecht mit allen damit verbundenen aktiven und passiven Rechten an nachstehenden Gütern übertragen:
 - a) das Schutzhaus „Cima Fiammante“ (früher Lodnerhütte)
 - b) das Schutzhaus „Punta Cervina“ (früher Hirzerhütte)
 - c) das Schutzhaus „Cima Ivigna“ (früher Ifingerhütte)
 - d) das Schutzhaus „Lago Grat“ (früher Bäckmannhaus)
 - e) die gesamte Einrichtung und verschiedene Gegenstände der oben erwähnten Schutzhäuser und der Vereinssitze, die Kassabestände usw. laut Inventar der Behörde bei der Auflösung des Vereines.
2. Der Sektion Bruneck nachstehende Güter:
 - a) das Schutzhaus „Plan de Coronas“ (früher Kronplatzhaus)
 - b) das Schutzhaus „Monte Spico“ (früher Sonklarhütte)
 - c) das Schutzhaus „Tre Cime di Lavaredo“ (früher Dreizinnenhütte)
 - d) die gesamte Einrichtung und verschiedene Geräte der obgenannten Schutzhäuser und der Vereinssitze, Kassarückstände der aufgelösten Vereine laut Inventar der Behörde bei Auflösung des Vereines.
3. Der Sektion Brixen nachstehende Güter:
 - a) das Schutzhaus „Plose“ (früher Plosehütte)
 - b) das Schutzhaus „Bressanone in Fana“ (früher Brixnerhütte)
 - c) das Schutzhaus „Lago della Pausa“ (früher Fritz-Walde-Hütte)
 - d) das Schutzhaus „Vipiteno“ (früher Sterzingerhütte)
 - e) die gesamte Einrichtung und verschiedene Gegenstände der oben erwähnten Schutzhäuser, der Vereinssitze der aufgelösten Gesellschaften, Kassarückstände usw. laut Inventar der Behörde bei Auflösung des Vereines.
4. Der Sektion Bozen nachstehende Güter:
 - a) das Schutzhaus „Monte Pez“ (früher Schlernhaus)
 - b) das Schutzhaus „Passo Sella“ (früher Sellajochhaus)
 - c) das Schutzhaus „Oltre Adige“ (früher Überetscherhütte)

- d) das Schutzhaus „Chiusa“ (früher Klausnerhütte)
- e) das Schutzhaus „Rasciesa“ (früher Raschötzhütte)
- f) das Schutzhaus „Monte Puez“ (früher Puezhütte)
- g) das Schutzhaus „Renon“ (früher Rittnerhornhaus)
- h) die gesamte Einrichtung und verschiedene Gegenstände der oben erwähnten Schutzhäuser und der Vereinssitze der aufgelösten Gesellschaft, Kassabestände usw. laut Inventar der Behörde bei der Auflösung des Vereines.

Gleichzeitig werden die einzelnen Sektionen des Club Alpino Italiano bevollmächtigt, die Eigentumsübertragung in den öffentlichen Büchern alleine durchzuführen.

Trient, am 24. Jänner 1924

Der Präfekt: gez. Guadagnini

Daß die beiden Dekrete des Präfekten von Trient einen groben Willkürakt der damaligen faschistischen Verwaltung darstellen, braucht hier nicht eingehend erörtert zu werden, da es keinem Menschen einfällt, vom Standpunkt der heutigen Rechtsauffassung den Inhalt dieser Dekrete dem Geist oder dem Wortlaut nach zu verteidigen. Daß aber der Präfekt Guadagnini weit über seine Kompetenzen hinaus schoß und daß die Enteignungsdekrete auch vom Standpunkt des damaligen faschistischen Rechtes nur als glatter Rechtsbruch zu bezeichnen waren, sei hier noch kurz umrissen:

Art. 29 der Albertinischen Verfassung (Statuto), des damals in Rechtskraft befindlichen italienischen Staatsgrundgesetzes, besagte wörtlich:

*“Tutta la proprietà, senza eccezione, è intangibile. Solo nel caso in cui lo richiede l'interesse pubblico, legalmente accertato, si può essere indotti ad abbandonarla interamente o parzialmente, secondo la legge, contro un giusto indennizzo”*⁵.

Die Freiheit des Eigentums war daher weitgehend geschützt, und die Enteignung nur bei Zusammentreffen nachstehender Bedingungen möglich:

Das Vorliegen konkreter öffentlichrechtlicher Interessen der Gesamtheit, die Feststellung dieser Interessen in der gesetzlich dafür vorgesehenen Form, die Durchführung des Enteignungsvorganges nach einem rechtskräftigen Staatsgesetz und die Zahlung eines gerechten Ablösungsbetrages an den Eigentümer.

In unserem Falle fehlt nicht nur eine dieser Voraussetzungen: **es fehlen zur Gänze, und ohne jede Möglichkeit hierüber zu diskutieren, alle vier Bedingungen. Beide Enteignungsdekrete waren daher absolut verfassungswidrig und sind als kläglicher Versuch zu werten, einen Diebstahl zu legalisieren.**

Nicht genug damit. Daß der Präfekt von Trient absolut nicht berechtigt war, eine rechtsgültig bestehende juristische Person einfach aufzulösen und ihr Vermögen einer anderen juristischen Person ohne jede Ablösung zu übertragen, geht sogar aus dem Wortlaut und dem Geiste des damals

⁵ „Das gesamte Eigentum, ohne jede Ausnahme, ist unangreifbar. Nur im Falle daß es das öffentliche Interesse, gesetzlich festgestellt, erfordert, kann man bewegt werden, es zur Gänze oder zum Teil aufzugeben, nach dem Gesetz und gegen Zahlung einer gerechten Entschädigung.“

geltenden Gemeinde- und Provinzialgesetzes hervor, **also aus gerade der einzigen Rechtsnorm, die in beiden Enteignungsdekreten zitiert wird.**

Der vom Präfekten zitierte Artikel 3 der „Legge Comunale e Provinciale, testo unico del 4 febbraio 1915“, besagt wörtlich: *Il Prefetto rappresenta il potere esecutivo in tutta la Provincia. Esercita le attribuzioni a lui demandate dalle leggi e veglia al mantenimento dei diritti dell'Autorità amministrativa, promovendo, ove occorra il regolamento di attribuzioni fra l'Autorità amministrativa e l'Autorità giudiziaria a norma della legge 31-3-1877 n. 3771 serie 2. Provvede alla pubblicazione ed alla esecuzione delle leggi. Veglia sull'andamento di tutte le pubbliche amministrazioni ed in caso d'urgenza fa i provvedimenti che crede indispensabili nei diversi rami di servizio. Presiede la Giunta Provinciale amministrativa. Soprintende alla pubblica sicurezza: ha diritto di disporre della forza pubblica e di richiedere la forza armata. Dipende dal Ministro dell'Interno e ne eseguisce le istruzioni*⁶.

Es werden also die Rechte und Pflichten des Präfekten, und darunter hauptsächlich die Pflicht der Wahrung und Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Gesetze und damit wohl in erster Linie des bestehenden Staatsgrundgesetzes aufgezählt. Daß gerade diese Norm dafür herhalten mußte, eine offensichtliche Rechtsbeugung schlecht und recht zu kaschieren, ist ein schlechter Witz der Rechtsgeschichte. In den Enteignungsdekreten wird von einer „necessità ed urgenza“, also von einer „dringenden Notwendigkeit“ gesprochen, so daß noch untersucht werden soll, ob eventuell die im Artikel 3 vorgesehene Hypothese des „caso d'urgenza“ (besondere Dringlichkeit) anwendbar war.

Nun, die Hütten standen, viele seit über 50 Jahren, gut gebaut und gut bewirtschaftet, den Elementen Trutz und den Wanderern Schutz bietend. Was war da so besonders dringlich?

Nichts, außer der Habgier der neuen Machthaber.

Abgesehen davon berechtigt auch der Wortlaut der oben zitierten Gesetzesstelle auch bei eventuellem Vorliegen der „besonderen Dringlichkeit“ nicht die drastische Maßnahme des Präfekten. In den damaligen Kommentaren zum Gemeinde- und Provinzialgesetz⁷ wird darauf hingewie-

⁶ Der Präfekt vertritt die exekutive Gewalt in der gesamten Provinz. Er übt die ihm durch das Gesetz übertragenen Vollmachten aus und überwacht die Rechte der Verwaltungsbehörde, strengt, wo dies notwendig ist, die Abgrenzung der Kompetenzbereiche zwischen der Verwaltungsbehörde und der Gerichtsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 31. 3. 1877 Nr. 3771 Serie 2 an. Trifft Maßnahmen für die Veröffentlichung und für die Durchführung der Gesetze. Überwacht den Gang aller öffentlichen Verwaltungen und erläßt in Dringlichkeitsfällen jene Verfügungen, die er in den verschiedenen Dienstzweigen unerlässlich hält. Er sitzt der „Giunta Provinciale Amministrativa“ vor. Führt die Oberaufsicht über die öffentliche Sicherheit: hat das Recht über die Polizeibehörde zu verfügen und die Wehrmacht anzufordern. Er hängt vom Innenminister ab und führt seine Weisungen aus.

⁷ Magnani: „La legge e il regolamento comunale e provinciale coordinati e commentati sistematicamente secondo le recenti modificazioni“, Istituto di studi municipali, Firenze, Via Duprè 40. Siehe auch: Caruso Inghilleri: „La funzione amministrativa indiretta“, Milano 1909.

sen, daß die vom Gesetz vorgesehenen Dringlichkeitsverfügungen laut dem Wortlaut des Artikels 3 nur im Rahmen der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung gegeben sind, und darüber hinaus höchstens in Fragen der Lokalpolizei und der Bauordnung, wie aus einer extensiven Interpretation der Artikel 153 und 217 Nr. 9 hervorgehe, da man den Präfekten für die Provinz jene Rechte zugestehen müsse, die das Gesetz auch den Bürgermeister für die Gemeinde einräumt.

Von einem Enteignungsrecht oder einem Recht auf Auflösung juristischer Personen ist daher keine Rede; im Gegenteil, Magnani stellt in seinem oben erwähnten Kommentar ausdrücklich fest, daß der Präfekt mit Dringlichkeitsverfügungen die bestehenden Gesetze und damit in erster Linie die bestehende Verfassung keinesfalls aufheben (derogieren) könne⁸.

Übrigens hätte der Präfekt auch nach dem später erlassenen faschistischen Kommunal- und Provinzialgesetz (Regio Decreto 3 marzo 1934 n. 383), das dem Zeitgeist entsprechend den lokalen faschistischen Machthabern weitgehendste Befugnisse einräumte, nie das Recht zu den durchgeführten Enteignungen besessen, sei es, weil hierfür ein eigenes Gesetz bereits seit 1865 bestand (die sogenannte „Legge di Napoli“ vom 25. 6. 1865 Nr. 2359), sei es, weil die im Artikel 19 vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben waren. In diesem Zusammenhang ist der Inhalt eines Rundschreibens des Innenministeriums vom 11. 4. 1930 interessant. In diesem Rundschreiben⁹ wird das Vorgehen einiger Präfekten gerügt, die unkultivierten Grund nicht etwa enteigneten, sondern lediglich einzelnen Bauern zur Bearbeitung anvertrauten. (Affidamento in gestione di terreni abbandonati.)

“Trattasi di atti di carattere assolutamente eccezionale, per la loro gravità sociale, nei quali bisogna procedere, oltre che con la più severa cautela, con precise direttive di carattere generale, per non determinare disparità, ingiustizie e danni. Prima di adottare qualsiasi provvedimento del genere i Prefetti ne avvertano con motivato rapporto il Ministero dell'Agricoltura e quello dell'Interno. I provvedimenti relativi non dovranno poi essere adottati prima che siano trascorsi cinque giorni dalla spedizione dei rapporti suddetti”¹⁰.

⁸ Magnani, zitiertes Werk, Seite 8.

⁹ Zitiert von Macciotta Vittorelli in „Commento Teorico-Pratico“, al nuovo Testo Unico della Legge Comunale e Provinciale, Como 1934, Seite 40.

¹⁰ Es handelt sich um Verfügungen, die durch ihre soziale Bedeutung absoluten Ausnahmecharakter tragen, und bei denen man daher nicht nur mit der strengsten Vorsicht, sondern mit genauen Weisungen allgemeinen Charakters vorgehen muß, um nicht Ungleichheiten, Unrecht und Schäden heraufzubeschwören. Bevor die Präfekten diesbezügliche Verfügungen erlassen, möchten sie mit begründetem Berichte dem Landwirtschaftsministerium und dem Innenministerium hierüber berichten. Die diesbezüglichen Verfügungen dürfen nicht angewendet werden, bis nicht 5 Tage nach der Übersendung dieser Berichte vergangen sind.

“Lo Stato fascista“, fügt der Kommentator pathetisch hinzu, *“intende assicurare ai cittadini la più essenziale delle libertà civili: la certezza del diritto”¹¹.*

Das Ideal der Rechtssicherheit wurde aber in Südtirol damals nicht sehr ernst genommen. Bei der Enteignung der Alpenvereinshöhlen gab es jedenfalls kein Ministerium, das die Wahrung der Gerechtigkeit empfahl und dem Präfekten auf die Finger klopfte: hier galt es mit Nachdruck die Politik der „nationalen Angleichung“ zu verfolgen.

Aus dem Gesagten geht eindeutig hervor, daß die Enteignungsdekrete auch vom Blickwinkel des damaligen faschistischen Rechtes einen Verfassungsbruch und einen groben Amtsmissbrauch (eccesso di potere) des Präfekten darstellten. Die **juridische** Unhaltbarkeit der Dekrete wurde auch unseres Wissens nie geleugnet.

Gleichfalls unleugbar ist auch die **moralische** Unhaltbarkeit der Enteignungsdekrete, wenn man nicht die in den Dekreten erwähnten „nationalen Interessen“ als ethische Rechtfertigung der Enteignung gelten läßt. Uns selbst zwingt sich eine Reihe von Parallelen auf: Sogar das Dritte Deutsche Reich, dem insbesondere nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges die Vernachlässigung der nationalen Interessen bestimmt nicht vorgeworfen werden kann, hat nie daran gedacht, die Alpenvereinshöhlen in den von ihm besetzten und angegliederten Gebieten zu enteignen:

Nicht in Italien nach 1943, wo alle Höhlen des Club Alpino Italiano, einschließlich der vom DÖAV und von den Südtiroler Sektionen „übernommenen“ Höhlen, im Eigentum des CAI belassen wurden;

Nicht in Frankreich, wo kein Mensch daran dachte, die Eigentumsrechte des CAF zu beanspruchen;

Nicht in der Tschechoslowakei, in Polen, Jugoslawien und auf dem Balkan, wo die nationalen Alpenvereine Eigentümer ihrer Höhlen blieben.

Wohl kamen militärische Besetzungen der Höhlen vor, am juridischen Status wurde jedoch in keinem Falle gerüttelt. Im Gegensatz zu Mussolini sah Hitler das Mißverhältnis einer derartigen unpopulären Maßnahme zu den sich hieraus ergebenden fraglichen Vorteilen klar ein.

Nach dem am 2. 8. 1945 abgeschlossenen Potsdamer Abkommen wurde das gesamte deutsche Eigentum im Ausland als verfallen erklärt, daher auch die deutschen Alpenvereinshöhlen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik. **Trotz dieser eindeutigen Bestimmung hat es bisher keinen Staat gegeben, der Hölleneigentum enteignete, und keinen Alpenverein, der diese Gelegenheit benützte, um sein Eigentum auf Kosten des deutschen Brudervereines zu vergrößern.** Heute noch gehört beispielsweise die Heidelberger Höhle in der Silvretta, auf schweizerischem Bundes-

¹¹ Der faschistische Staat will den Staatsbürgern die wichtigste zivile Freiheit zusichern: die Rechtssicherheit.

gebiet, der Sektion Heidelberg des Deutschen Alpenvereins, heute noch gehören die zahlreichen Hütten des DAV in Österreich den erbauenden deutschen Alpenvereinssektionen.

Ihrerseits hat die Bundesrepublik Deutschland nie daran gedacht, das Eigentumsrecht der ostdeutschen und tschechischen Sektionen auf Hütten in westdeutschen Gebieten in Frage zu stellen. Heute noch ist beispielsweise die Gablonzer Hütte Eigentum der Sektion Gablonz, heute noch besitzt die Sektion Prag die alte und neue Prager Hütte am Großglockner, die Bohemia-Hütte in den Radstädter Tauern, die Mörsbachhütte in den Seckauer Tauern und die Stüdlhütte am Großglockner. Heute noch ist die Karlsbaderhütte Eigentum der Sektion Karlsbad, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß viele der ostdeutschen und tschechischen Sektionen ihren Sitz nach Westdeutschland verlegt haben. **Die Enteignung von Alpenvereinshütten und die Auflösung eines Alpenvereins hat es also weder vor noch nach den hier geschilderten Begegnissen gegeben. Ein tristes Monopol der italienischen Geschichte!**

Die Reaktion von seiten der Südtiroler Öffentlichkeit war selbstverständlich heftig. Man hatte zwar bereits vorher die Faschisten kennengelernt, aber der Blutsonntag von 1921, der erzwungene Rücktritt des Bozner Gemeinderates von 1922 war das Werk einiger faschistischer Fanatiker, die mit Lastwägen herangefahren wurden, um einen systematischen Terror zu inszenieren. Jetzt aber war es der italienische Staat selbst, in der Person seines höchsten regionalen Vertreters, des Präfekten von Trient, der zynisch erklärte, Italien müsse das Werk der Beseitigung des Deutschlands in Südtirol vollenden, solange Deutschland noch am Boden liege.

Damals ging unter den Südtiroler Rechtsanwälten ein geflügeltes Wort um, das typisch für die drückende Stimmung der Schutz- und Rechtslosigkeit jener Tage ist: **„Sie haben nur einen einzigen Paragraphen, und den sagen sie uns nicht.“**

Der Kernsatz des italienischen Staatsgrundgesetzes „La legge è uguale per tutti“¹², beginnt für Südtirol eine rein phonetische Interpretation zu erhalten: **„Dem Gesetz ist alles egal.“**

Nach den Enteignungsdekreten der Südtiroler Schutzhütten, nach der gewaltsamen Auflösung einer Körperschaft, die ausschließlich gemeinnützigen Interessen gedient hatte, und der sogar die Faschisten die gewaltigen Leistungen auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs nicht absprechen konnten (diese Leistungen wurden sogar vom Präfekten Guadagnini in der Motivierung der Einspruchsablehnung gegen seine Dekrete gewürdigt), wurde nunmehr auch dem Mann von der Straße bewußt, daß die Ära einer systematischen Verfolgung angebrochen war. Es sind Südtirols finsterste Tage. Das damals entstandene Lied

„Das Schlernhaus hab'ns uns g'stohl'n —
mitsamt dem Inventar ...“

¹² „Das Gesetz ist für alle gleich“.

mit seinem starken, hier nicht wiedergebbaren Schlußreim ist ein gutes Beispiel hierfür.

Tausende von Alpenvereinsmitgliedern, die persönlich mit nicht geringen Opfern die Hütten mitgebaut hatten, die ihnen jetzt durch einen glatten Rechtsbruch entzogen wurden, kochten vor Wut. Keine Maßnahme der faschistischen Regierung, mit Ausnahme vielleicht des später erfolgten Verbots der Muttersprache in den Schulen und auf den Grabsteinen, erregte derart weite Kreise der Bevölkerung.

Kein Wunder, daß die Alpenvereinsmitglieder nicht daran dachten, dem Club Alpino Italiano beizutreten, was in den Enteignungsdekreten empfohlen war. Speziell die damalige Jugend blieb trotz Schmeicheleien und Drohungen hart. Viele aktive Alpenvereinsmitglieder wurden auf die Präfektur geladen und wurden aufgefordert, sich den CAI-Sektionen anzuschließen; der Erfolg dieser Initiative war jedoch gleich Null. Auch heute noch steht die deutschsprachige Bergsteigerschaft Südtirols dem CAI sehr skeptisch gegenüber, was allerdings nicht nur auf Konto der Ereignisse jener Tage, sondern hauptsächlich auf die Stellungnahme des CAI zur Frage der Wiedergutmachung jenes Unrechtes zurückgeht.

Die Folge war, daß sich der CAI „Alto Adige“, ein kleiner Verein von knapp 1000 Mitgliedern, von denen ein Großteil überdies keine Beitragsleistungen entrichtete, alpin nicht aktiv und mehr oder weniger nur aus Propagandagründen erfaßt war, sich der Aufgabe gegenübergestellt sah, ein Hüttenvermögen von über 70 Schutzhäusern zu verwalten. Daß diese Aufgabe nicht kläglich scheiterte, ist nur der Hilfe des italienischen Staates und der anerkannten Tüchtigkeit der Männer des CAI zuzuschreiben, wobei in erster Linie der langjährige Präsident des CAI „Alto Adige“, Prof. Mario Martinelli, Erwähnung verdient, dem auch die deutschsprachige Bergsteigerschaft trotz aller ideologischen Differenzen wegen seiner aufrichtigen und geraden Haltung stets ein ehrendes Gedenken bewahren wird.

Trotzdem waren die schönen Zeiten der alpinen Erschließung unwiderfürlich vorbei. Während vor dem Ersten Weltkrieg fast alljährlich über drei neue Hütten gebaut wurden, dachte man nach dem Kriege nicht mehr an Neubauten und hatte alle Not, den allmählichen Verfall der übernommenen Hütten zu verhindern.

Die besonderen politischen Verhältnisse der Nachkriegszeit und die bald darauf einsetzende Wirtschaftskrise taten das Übrige: Der Fremdenverkehr ließ stark nach, und die in aller Eile angeworbenen CAI-Mitglieder konnten den Ausfall nicht wettmachen.

In der oben erwähnten Schrift Calegaris, dem diesbezüglich keine Voreingenommenheit vorgeworfen werden kann, werden die Besuchsziffern der Alpenvereinshütten vor dem Ersten Weltkrieg mit 2000 bis 2500 Besuchern jährlich für die größeren, und 700 bis 1500 Besuchern jährlich für

die kleineren Hütten angegeben. Im Jahre 1923 hingegen lag nach dem gleichen Autor die Gesamtbesucherzahl aller Hütten in Südtirol unter 7000, also unter der Besucherzahl, die vor dem Kriege drei einzige Alpenvereinshütten aufzuweisen hatten!

Auch die Bemühungen des CAI, den Verfall der Hütten aufzuhalten, waren nicht immer erfolgreich. Beispielsweise gelang es nicht, den totalen Verfall der Sterzinger- und Essenerhütte sowie des Heilbronnerhauses aufzuhalten. Andere Hütten, wie beispielsweise die Pforzheimerhütte und die Fürtherhütte, verfielen halb, während eine ganze Reihe von weiteren Hütten der Finanzwache übergeben und dadurch ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet wurden. Hierunter fallen beispielsweise der italienische Teil der Landshuterhütte (die Landesgrenze führt hier mitten durch die Hütten), die Neugerstorferhütte, die Stettinerhütte und die Pforzheimerhütte.

Gerechterweise muß noch erwähnt werden, daß der allmähliche Verfall der Hütten nicht nur der mangelnden Fürsorge des CAI, sondern auch in nicht zu unterschätzendem Maße gewissen Initiativen der ortsansässigen Bevölkerung anzulasten ist.

Nach erfolgtem Eigentümerwechsel nahm es leider manch einer mit dem früher heiligen Prinzip der Unantastbarkeit der Schutzhäuser nicht mehr allzu ernst.

Auch Fälle von willkürlichen Beschädigungen an nicht bewirtschafteten Hütten scheinen vorgekommen zu sein, und die Einmaligkeit dieser Zeitererscheinung, in Verbindung mit der traditionellen Aufgeschlossenheit der Südtiroler Bevölkerung für die alpine Idee, läßt den Schluß zu, daß dies nur aus Suggestion des damaligen Schlagwortes „laßt ihnen die Brocken“ möglich war.

Die Folge davon war, daß sich der Hüttenbesitz, der auch vor dem Kriege nie besonders rentabel war, mehr und mehr als **unwirtschaftlich** erwies. Auch heute noch stellen die Hütten einen schweren Passivposten in der Bilanz des CAI „Alto Adige“ dar, die hoffnungslos defizitär wäre, wenn nicht die ziemlich konsistenten Staats- und Regionalbeiträge einen gewissen Ausgleich herstellen würden. Im Jahre 1964 erhielt der CAI beispielsweise einen staatlichen Beitrag von L 80.000.000¹³ und im gleichen Jahre einen Regionalbeitrag von L 9.500.000¹⁴.

Die Enteignung der Hütten war daher auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ein Fehler. Sie bedingte das völlige Einstellen der Bautätigkeit (über 90% aller Schutzhäuser in Südtirol standen schon vor 1918), einen konstanten Rückgang des Erhaltungszustandes der Hütten und, zusammen mit anderen Ursachen, das völlige Aussetzen des Fremdenver-

¹³ „Gazzetta Ufficiale“ 26. 2. 1963.

¹⁴ Zeitungsnachricht „Alto Adige“ vom 13. 4. 1965.

kehrs. Ein Fehler, der sich verhängnisvoll für beide Sprachgruppen in Südtirol auswirkte, eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes und eine bleibende Schädigung des Allgemeinnutzens.

Die Enteignung der Alpenvereinshütten war und ist daher nicht nur ein juridisches und ethisches Unrecht, nicht nur ein politischer Fehler, sondern auch eine wirtschaftliche Dummheit.

**Die Frage
der Wiedergutmachung**

Nach dem Sturze des Faschismus und der Wiedereinführung der Demokratie schien der Zeitpunkt nahe zu liegen, das Geschehene zu vergessen und nach Kräften wiedergutzumachen.

Schon am 7. 7. 1945, also wenige Monate nach dem Zusammenbruch der Achsenmächte, beschlossen Diplomkaufmann Hanns Forcher-Mayr, der Sohn des gleichnamigen, in der Zwischenzeit verstorbenen, langjährigen Präsidenten der Alpenvereinssektion Bozen, und die früheren Ausschußmitglieder Dr. H. Mumelter, Candidus Ronchetti, Franz Huber (Meran) und Hans Rainer (Meran) den Alpenverein erneut ins Leben zu rufen. Am 20. 12. desselben Jahres fand in Bozen die Gründungsversammlung in Anwesenheit von über 60 Teilnehmern statt, und neun Tage darauf (29. 12. 1945) wurde die Neugründung des Vereines von Seiten der damaligen alliierten Militärregierung (Captain Brown) ausdrücklich bestätigt. Die Anerkennung der italienischen Quästur erfolgte am 15. 5. 1955. Der Verein wuchs von Jahr zu Jahr organisch an und zählt heute 24 Sektionen mit fast 11.000 Mitgliedern.

Zuerst ruhig und objektiv, dann immer dringender und fordernder wurde von Seiten der Hauptleitung und der einzelnen Sektionen des AVS auf die Frage der Wiedergutmachung des 1923 zugefügten Unrechtes hingewiesen. Die Reaktion der Regierung und des Club Alpino Italiano war weder negativ noch positiv: Sie unterblieb völlig.

Als schließlich auch die Südtiroler Volkspartei die Frage mit Nachdruck aufwarf und vor die mit Dekret des Präsidenten des italienischen Ministerrates am 1. 9. 1961 eingesetzte Studienkommission für die Südtiroler Probleme (sogenannte Neunzehnerkommission) brachte, war eine Stellungnahme nicht mehr vermeidbar. Obwohl in dieser Kommission die Südtiroler Vertreter sich in starker Minderheit gegen die italienisch-sprechenden Vertreter der Kommission befanden¹, wurde die Frage der Rückgabe der Alpenvereinshütten zweieinhalb Jahre lang eingehendst

¹ 8 Südtiroler Vertreter: Dr. Toni Ebner, Dr. Roland Riz, Dr. Karl Mitterdorfer, Dr. Luis Sand, Dr. Karl Tinzi, Dr. Silvius Magnago, Dr. Walter von Walther, Franz Prugger gegen 11 italienische Vertreter: Avv. Paolo Rossi, Avv. Roberto Lucifredi, Avv. Renato Ballardini, Avv. Antonio Monni, dott. Alcide Berloff, Ing. Guido de Unterrichter, dott. Flaminio Piccoli, dott. Luigi Dalvit, Rag. Leo Detassis, Prof. Vincenzo Palumbo und Prof. Giuseppe Tramarollo.

besprochen. Am 22. 5. 1964 wurden die Empfehlungen der Neunzehnerkommission öffentlich bekanntgegeben. In bezug auf die Frage der Südtiroler Alpenvereinslütten lauten diese Empfehlungen schlicht und einfach:

"La Commissione è del parere che debba essere trovata una forma di riparazione, mediante restituzione o indennizzo al valore attuale, per i rifugi alpini che furono di proprietà delle sezioni Alto Atesine dell'associazione 'Alpenverein, „².

Die eindeutige und klare Formulierung der Empfehlung spricht für die Objektivität der Kommission und für das Verständnis der italienisch-sprechenden Mitglieder. Für einen Augenblick schien es, als ob in Südtirol eine neue Epoche des gegenseitigen Verständnisses angebrochen sei. In Alpenvereinskreisen erwartete man aufmerksam die nun unumgängliche Stellungnahme der italienischen Regierung und des Club Alpino Italiano.

Heute, nach weiteren zwei Jahren, läßt erstere noch auf sich warten. Der CAI hingegen reagierte prompt und überraschend: Wie aus einer Zeitungsmeldung vom 13. 7. 1964 („Alto Adige“) hervorgeht, hatte bereits am 11. Juli 1964 in Bozen das höchste Organ des Club Alpino Italiano, der Zentralausschuß des CAI, eine Plenarsitzung, im Verlaufe derselben als Hauptargument die Frage der Alpenvereinslütten behandelt und in deren weiteren Verlauf eine schriftliche Studie der juristischen Zentralkommission des CAI vorgelegt wurde. Aus derselben Zeitungsmeldung geht hervor, daß sich der Zentralausschuß negativ zur Frage der Rückgabe der Hütten ausgesprochen habe. Da die Öffentlichkeit keinen Zugang zur Plenarsitzung hatte, und da nähere Einzelheiten nicht in Erfahrung zu bringen waren, bat die Hauptleitung des Südtiroler Alpenvereins mit Schreiben vom 13. 1. 1965 die Präsidentschaft des CAI und die Sektion Triest des Club Alpino Italiano, der die juristische Zentralkommission angehört, um Übersendung einer Abschrift der schriftlichen Studie der juristischen Zentralkommission.

Die Antwort war frappierend: Die Sektion Triest leugnete mit Schreiben vom 29. 1. 1965 die Erstellung der Studie, und die Präsidentschaft des CAI gab zwar die Existenz der Studie zu, verweigerte jedoch die Ausfolgung eines Exemplars mit dem Hinweis, daß die Veröffentlichung keinen offiziellen Charakter besitze. Eine Fotokopie dieser unfreundlichen Dokumente wird nachstehend verkleinert wiedergegeben.

Nun wurde aber diese gedruckte Studie in vielen hunderten von Exemplaren verteilt, an alle Senatoren und Abgeordneten der Kammer in Rom und des Landtages der Region versandt, so daß die Einsicht in dieselbe durch den AVS zwar verzögert, aber selbstverständlich nicht verhindert

² Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Form der Wiedergutmachung durch Rückgabe oder Schadenersatzzahlung des heutigen Wertes für die Schutzhäuser, die sich im Eigentum der Südtiroler Sektionen des Alpenvereins befanden, gefunden werden müsse.



SOCIETÀ ALPINA DELLE GIULIE

SEZIONE DI TRIESTE DEL CLUB ALPINO ITALIANO

Cart. N. _____
Esp. in foglio N. _____ del _____
tit. _____
OGGETTO: _____

TRIESTE, 29 gennaio 1965

Piazza Unità d'Italia N.º 3 - Tel. 35240
C. Corr. Post. 11/1010
Casella Postale N.º 1252

All' ALPENVEREIN SÜDTIROL

presso Albergo "Luna"

Bolzano

Via Bottai 25

Con riferimento alla preg. Vostra del
13 gennaio c.a., Vi informiamo che questa Sezione non
ha mai redatto alcuna relazione sui motivi da Voi edot
ti ne tantomeno partecipato a lavori sull'argomento.

Coi più distinti saluti.



Il Presidente
Avv. Giovanni Tomasi

Die Sektion Triest stellt in Abrede,
bei der Erstellung der Studie beteiligt gewesen zu sein



CLUB ALPINO ITALIANO
PRESIDENZA GENERALE

EIN.	25/1/65	3
RE.		N.
ERL.		N.

393

Milano, 22 Gennaio 1965

Egregio Signor
Direttore dell'Alpenverein Südtirol
Albergo Luna - Via Bottai, 25
BOLZANO

Con riferimento alla Sua lettera del 13 corr. mese, Le comunichiamo che la pubblicazione da Lei richiesta, circa i Rifugi dell'Alto Adige, non ha veste ufficiale in quanto si tratta di una semplice memoria, fatta di sua iniziativa, da una Commissione di una nostra Sezione.

Considerato pertanto che la pubblicazione non ha valore ufficiale, non possiamo accogliere la Sua richiesta.

Con i piu' cordiali saluti.

IL VICE PRESIDENTE GENERALE DEL C.A.I.
(Elveo Bozzoli Parasacchi)

Der Präsident des CAI verweigert dem AVS die Ausfolgung der Studie

werden konnte. Als man das Dokument vor sich hatte, sah man mit Befremden, daß der Hauptteil der Veröffentlichung, die „Considerazioni sulla situazione dei rifugi del CAI in Alto Adige“³, wie folgt gezeichnet war: „Associazione 30 ottobre, Sezione del CAI Trieste, Commissione Giuridica.“ Und als man die Veröffentlichung las, konnte man sich die Geheimniskrämerei erklären, mit der sie dem AVS gegenüber verheimlicht worden war.

Die mit dem Titel „Documenti sulla questione dei rifugi alpini in Alto Adige“⁴ erschienene Veröffentlichung besteht aus drei Teilen: Im ersten wird ein Auszug der bereits 1924 erschienenen Veröffentlichung Calegari mit dem Titel „I rifugi alpini delle nuove Provincie“⁵ kommentarlos wiedergegeben. Die Abhandlung, im Zeitgeist von 1924 geschrieben, beinhaltet eine Chronik der Enteignung, die als „Pratico provvedimento“⁶ bezeichnet wird. Phrasen wie beispielsweise „Il CAI collo spirito nazionale che lo ha sempre distinto“⁷ und „Sodalizio con finalità squisitamente patriottiche“⁸ wurden schamhaft weggelassen.

Der zweite Teil besteht aus einem Bericht des Rag. Cesare Lentesi mit dem Titel „Lo scioglimento delle società alpine tedesche nel circondario di Bolzano“⁹, der ebenfalls aus dem Jahre 1924 stammt und dem damaligen Zeitgeist ziemlich eindeutig widerspiegelt. Der Autor bemüht sich nachzuweisen, daß die Südtiroler Sektionen nicht Eigentümer, sondern lediglich Treuhänder ihrer Schutzhäuser waren, eine ziemlich haltlose Theorie, da das Eigentumsrecht der Südtiroler Sektionen grundbücherlich eingetragen war, und da die Bestimmung des österreichischen Rechtes, daß das Eigentumsrecht nur mit der grundbücherlichen Übertragung übergehe, für die neuerworbenen Provinzen ausdrücklich mit königlichem Dekret vom 28. 3. 1929, das heute noch Geltung hat, auch vom italienischen Gesetzgeber übernommen wurde.

Erst der dritte Teil der Veröffentlichung, mit dem Titel „Considerazioni sulla situazione dei rifugi del CAI in Alto Adige“¹⁰, gezeichnet „Associazione 30 ottobre - Sezione del CAI Trieste - Commissione Giuridica - Avv. Attilio Coen - Presidente - Proc. dott. Manlio Bastiani und dott. Fabio Zenari“¹¹, stammt aus neuerer Zeit (23. 6. 1964) und wird eben-

³ „Betrachtungen über die Situation der CAI-Schutzhäuser im Oberetschtal“.

⁴ „Dokumente zur Frage der Schutzhäuser im Oberetsch“.

⁵ „Die Schutzhäuser in den neuen Provinzen“.

⁶ „Praktische Maßnahme“.

⁷ „Der Club Alpino Italiano mit seiner nationalen Einstellung, die ihn immer ausgezeichnet hat“.

⁸ „Verein mit exquisit-patriotischer Einstellung“.

⁹ „Die Auflösung der deutschen alpinen Vereine im Bezirk Bozen“.

¹⁰ „Betrachtungen über die Situation der Schutzhäuser des Club Alpino Italiano im Oberetsch“.

¹¹ „Vereinigung 30. Oktober, Sektion des Club Alpino Italiano Triest, Juridische Kommission, Rechtsanwalt Attilio Coen, Präsident, Rechtsanwalt Dr. Manlio Bastiani und Dr. Fabio Zenari.“

falls kommentarlos wiedergegeben, was den Schluß zuläßt, daß es sich um den offiziellen Standpunkt des Herausgebers CAI „Alto Adige“, wenn nicht der Zentralleitung des CAI handelt.

Dieser Teil der Veröffentlichung, der gleichzeitig das Kernstück der Studie darstellt, steht auf einem bedeutend höheren juristischen Niveau als die vorangehenden Abhandlungen aus faschistischer Zeit. Die klare, elegante Sprache läßt auf die Feder des Rechtsanwaltes Dr. Attilio Coen, einen der bekanntesten Anwälte Triests schließen. In den Text haben sich allerdings einige Informationsfehler eingeschlichen, die den Wert der Veröffentlichung beeinträchtigen. So stimmt es beispielsweise nicht, daß die Alpenvereinssektionen damals wie heute (Seite 20 der Studie) nur „nicht anerkannte Vereine“ (associazioni non riconosciute) waren. Wie bereits weiter oben erwähnt, waren die Südtiroler Alpenvereinssektionen von der zuständigen Behörde in aller Form mit Dekret Nr. 17552 vom 9. 4. 1921 des General-Vize-Kommissariats Trient anerkannt worden, und auf Grund dieser Anerkennung wurde das Eigentumsrecht an den Hütten grundbücherlich übertragen. Die diesbezüglichen Grundbuchsdekrete, einzusehen beispielweise unter dem B-Blatt der Einlagezahl 213/II Kat. Gemeinde Völs am Schlern (Schlernhäuser) oder Einlagezahl 46/II K.G. Afers (Plosehaus), lauten: „Auf Grund des Jahresvollversammlungsprotokoll vom 15. 1. 1921 und der Genehmigung der Satzungsänderung durch das Generalvizekommissariat in Trient vom 9. 4. 1921 Nr. 17552 wird die Änderung des Eigentumsrechtes in ‚Alpenverein Bozen‘ (‚Alpenverein Brixen‘), angemerkt.“ Da damit eindeutig feststeht, daß die Südtiroler Sektionen formelle und grundbücherliche Eigentümer ihrer Hütten wurden, kann ihnen die volle Rechtspersönlichkeit nicht abgesprochen werden, und der grobe, der Studienkommission des CAI unterlaufene Fehler, daß diese Sektionen als „nicht anerkannte Vereine“ nur Treuhänder der früheren DOAV-Sektionen waren, ist nur durch die ungeprüfte Übernahme dieser Behauptung aus der Schrift des Rag. Cesare Lentesi zu erklären.

Gerade bei den pseudowissenschaftlichen Abhandlungen aus der faschistischen Zeit kann man aber diesbezüglich nicht vorsichtig genug sein. Hingegen stimmt, daß der Alpenverein Südtirol bis heute noch keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Nach dem geltenden Gesetze (Art. 3 des Zivilgesetzbuches von 1942) können Vereine nur durch Dekret des Staatspräsidenten diese Persönlichkeit erlangen und damit Rechtssubjekte werden. Die diesbezügliche Prozedur ist zwar etwas schwerfällig und langsam, jedoch hat der Staatspräsident zahllosen Sportclubs, Vereinen und Feuerwehren die Rechtspersönlichkeit verliehen, nach einer verschiedenen Wartezeit von ein bis drei Jahren. Der Alpenverein Südtirol hat bereits 1953 das Gesuch laut Art. 12 des Zivilgesetzbuches in Rom eingebracht und wartet heute noch, nach über 12 Jahren, auf positive oder negative Erledigung.

Bei Fragen des internationalen Rechtes, das für das Problem der Minderheitenbehandlung und somit auch für die Frage der Wiedergutmachung

IV) Carenza di legittimazione attiva del CAI V.S.

Fissati così i punti fondamentali, rimangono da esaminare ancora alcune questioni, se non altro per completezza di trattazione.

In primo luogo riteniamo che l'A.V.S. non abbia veste per chiedere quanto ha chiesto e che, indipendentemente dalle ragioni suesposte, mai si possa parlare di « restituzione » mancandone i presupposti.

Invero il titolare del cessato ed estinto diritto di proprietà su gran parte dei rifugi era il Club austro-tedesco, associazione che ora non esiste più, in quanto esistono due distinti club nazionali: austriaco e germanico. Né per nessuna via l'A.V.S. può dimostrare di essere (se non per mera e comunque discutibile linea ideale) il legittimo successore a titolo particolare o universale di detto Club.

Posto che se di « restituzione » si potesse parlare, si dovrebbe restituire alcunché al Club Alpino austro-tedesco e questo non esiste più; posto che è indimostrato ed indimostrabile che l'A.V.S. sia comunque erede del disciolto Club Alpino austro-tedesco e delle altre disciolte associazioni (Naturfreund, Turistenfreund) è erroneo parlare, in linea di diritto, di « restituzione ».

Ma nemmeno sotto un altro profilo può parlarsi di « restituzione ». Anche ammesso — in linea puramente teorica — che le ragioni più sopra addotte sul diritto di proprietà del C.A.I. fossero inattuabili, si nega, comunque, che l'A.V.S. o le sue sezioni, possano vantare un legittimo diritto sui rifugi di cui all'allegato A), in quanto esse non sono né oggettivamente né soggettivamente le ricostituite sezioni del disciolto Club Alpino austro-tedesco, ma sono neo costituite sezioni di altro organismo. E, quando si consideri che allora ed oggi non erano e non sono altro che associazioni non riconosciute, allora in nessun caso si può parlare di diritto di successione o di continuità autonoma di un patrimonio sociale, mancando — se non altro — l'identità fra i soci di allora e quelli di oggi. Ricorriamo al proposito il precedente giurisprudenziale sulla rivendicazione del Palazzo Giustiniani in Roma da parte della Massoneria italiana, palazzo già di sua proprietà prima dello scioglimento ad opera del regime fascista.

V) Sulla proposta d'indennizzo.

Indipendentemente da quanto fin qui discusso, riteniamo spendere alcune parole sulla proposta di indennizzo siccome formulata dalla Commissione del 18.

Il C.A.I. nulla può e nulla deve versare a chiunque a titolo di indennizzo per le medesime ragioni che costituiscono il fondamento del suo di-

ritto di proprietà. Meno che meno poi all'A.V.S. per la carenza di legittimazione attiva di quest'ultimo nei suoi confronti. Quindi il problema non si pone. Semmai potrebbe porsi il problema dell'indennizzo che spetterebbe al C.A.I. in seguito ad un esproprio sulla cui legittimità abbiamo già avanzato le nostre riserve.

Pertanto rileviamo solo per evidenziare la ingiustizia dei componenti la Commissione del 18 l'assurdo di un « indennizzo al valore attuale ». Lo rileviamo non perché esso tocchi o possa toccare in qualche modo il C.A.I., in quanto sarà lo Stato che se lo riterrà opportuno, provvederà a pagare centinaia di milioni, ma perché siffatto « indennizzo » (aventi scopi unicamente politici) dovrebbe essere, semmai, commisurato al valore dei beni nel 1923. Ciò non solo per ragioni di stretto diritto, ma anche per il principio che il pubblico denaro non va sperperato.

VI) Conclusioni.

Con quanto sopra esposto riteniamo di aver dimostrato:

1) Il pieno ed incontrovertibile diritto di proprietà del C.A.I. sui rifugi di cui all'allegato A), per averne acquistato la proprietà per valido titolo derivativo, in buona fede e ritualmente trascritto con efficacia costitutiva.

2) Il pieno ed incontrovertibile diritto di proprietà del C.A.I. sui rifugi di cui allegato A), per averne acquistato la proprietà per usucapione breve ex artt. 2137 Codice Civile 1865 e 1159 Codice Civile vigente e, comunque, subordinatamente, per usucapione trentennale, avendone anche dal 1924 trascritto la proprietà sui libri tavolari con efficacia costitutiva.

3) La carenza di legittimazione attiva dell'A.V.S. e delle sue sezioni a pretendere dal C.A.I. o da chiunque altro, restituzioni o indennizzi.

4) L'impossibilità che, allo stato attuale della nostra legislazione, il C.A.I. veda intaccata la sua proprietà o possa in qualche modo versare alcunché all'A.V.S. senza il suo consenso e la sua adesione.

E riteniamo che tale consenso non possa e non debba essere prestato.

Trieste, 23 giugno 1964.

La commissione giuridica
dell'Ass. XXX Ottobre
Sezione del C.A.I. - Trieste
Avv. Attilio Coen, presidente
Proc. dott. Manlio Bastiani
Dott. Fabio Zenari

der Schutzhäuser-Enteignung zweifellos zuständig ist, kann es jedoch nicht genügen, den Fragenkomplex nur im Lichte der nationalen Gesetzgebung und mit Außerachtlassung der allgemein gültigen Prinzipien des Naturrechtes und des internationalen Rechtes zu sehen. Die übrigens nur angedeutete Argumentation, daß die Hütten dem AVS nicht zurückgegeben werden können, weil der Staatspräsident dem AVS noch keine Rechtspersönlichkeit verliehen hat, ist daher unzulässig und von einer derartigen moralischen Armseligkeit, daß es sich erübrigt, darüber noch Worte zu verlieren.

Zu den anderen Argumenten der Studienkommission werden wir hingegen eingehendst Stellung nehmen.

Im Unterabschnitt „Validità del titolo di acquisto della proprietà ed efficacia costitutiva dell'intervolazione del diritto di proprietà dei rifugi al nome delle sezioni del CAI“¹² wird darauf hingewiesen, daß nach den geltenden Gesetzen (Regio Decreto 28. 3. 1929) das Eigentumsrecht mit der Eintragung im Grundbuch übergeht und konstitutiven, das heißt rechtschaffenden Charakter habe. Der CAI sei auf Grund perfekten Titels (Schenkungs?) rechtmäßiger Eigentümer der Hütten geworden und könne daher von nichts und von niemanden, auch nicht durch ein Staatsgesetz, das gegen Art. 43 der Verfassung verstoßen würde, gezwungen werden, dieses Eigentumsrecht aufzugeben.

Praktisch werden genau die gleichen Argumente in überzeugender Eindringlichkeit vorgebracht, die unsererseits bei der Enteignung der Hütten 1923 ins Treffen geführt wurden. Geschickterweise wird auf die Frage, ob die Enteignung 1923 Unrecht war, gar nicht eingegangen, sondern man beschränkt sich darauf zu sagen, daß die Rückgabe einer neuen Enteignung gleichkäme. Mit den gleichen Argumenten könnten beispielsweise jene Personen, die bei der Judenverfolgung nach 1933 in Deutschland Immobilienwerte von Juden zugesprochen erhielten, die Herausgabe des Eigentums an die rechtmäßigen Eigentümer verweigern, ja, vermutlich mit besseren juristischen Chancen, denn in diesen Fällen wurden die Eigentümer gezwungen, Scheinverträge zu unterfertigen.

Die moralische Unhaltbarkeit dieser Thesis liegt daher auf der Hand. Auch die juristische Widerlegung dieser Argumentation bietet sich direkt an: Wenn die Enteignung, wie wir behaupten, rechtlich und verfassungsmäßig nicht haltbar ist, so muß der „Status quo ante“ wiederhergestellt und alle rechtlichen Folgeerscheinungen der Enteignung aufgehoben werden. Der unrechtmäßige Entzug des Eigentumsrechtes und die damit verbundene Verfassungsverletzung bedingen nach Art. 1418 des Zivilgesetzbuches die Nichtigkeit der später erfolgten Übertragung der Eigentumsrechte auf Namen des CAI.

¹² „Gültigkeit des Eigentumsübertragungstitels und konstitutive Rechtswirkung der Eintragung des Eigentumsrechtes über die Schutzhäuser auf Namen der Sektionen des Club Alpino Italiano.“

Abgesehen davon stellt das Übertragungsdekret vom 24. 1. 1924 des Profekten Guadagnini keinen rechtsgültigen Titel für die Eigentumsübertragung dar. Nach dem Art. 923 des jetzigen und nach Art. 711 des damaligen Zivilgesetzbuches kann das Eigentumsrecht nur in bestimmten, vom Gesetz taxativ aufgezählten Formen erworben werden, worunter der einseitige Akt einer Verwaltungsbehörde nicht aufscheint. Auch daraus ergibt sich die Unwirksamkeit der Übertragung und die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Standes.

Die Juristen der „Commissione Giuridica“ scheinen die Gefährlichkeit ihrer Argumentation im ersten Abschnitt durchaus erkannt zu haben, denn im zweiten, „Acquisto a titolo originario della proprietà dei rifugi da parte del CAI“¹³ betitelten Abschnitt der Studie wird darauf übergegangen, zu behaupten, daß der AVS auf alle Fälle durch Ablauf der 10jährigen (Art. 2137 Zivilgesetzbuch von 1865) oder allenfalls 30jährigen (Art. 2135 des Zivilgesetzbuches von 1865) Verjährungsfrist seines Eigentumsrechtes verlustig gegangen sei.

Die Frage muß zweifellos, wie auch die Juristen der „Commissione Giuridica“ richtig erkannt haben, im Lichte der damaligen, das heißt der zu Beginn der Verjährungsfrist geltenden Gesetzgebung betrachtet werden. Das Zivilgesetzbuch von 1865 kannte jedoch keine Ersitzung, sondern lediglich die Verjährung (prescrizione). Voraussetzung für dieses Institut war laut Art. 2106 der legitime Besitz (possessione legittimo) der vom Art. 686 wie folgt definiert wird:

*„Il possesso è legittimo, quando sia continuo, non interrotto, pacifico, pubblico, non equivoco e con animo di tenere la cosa come propria.“*¹⁴ Artikel 689 besagt außerdem ausdrücklich, daß der legitime Besitz niemals durch Gewaltakte erworben werden könne. Daraus folgt, daß durch die Enteignungsdekrete, die zweifellos Gewaltakte im wahrsten Sinne des Wortes waren, keinen legitimen und damit zur Verjährung geeigneten Besitz dem CAI verschaffen konnten.

Abgesehen davon wäre die Verjährung von Seiten des AVS zweifellos unterbrochen worden, wenn man ihm dazu die Möglichkeit geboten hätte. Als Mittel hierzu genügt nach Art. 2125 Zivilgesetzbuch vom 1865 „qualunque atto che costituisca in mora la persona a cui si vuole impedire il corso della prescrizione“¹⁵ und damit auch die einfache schriftliche Aufforderung. Diese Möglichkeit eines formalen Protestes oder einer gerichtlichen Klage war jedoch in faschistischer Zeit durch das Verbot des Weiterbestandes des Vereins ausgeschlossen, und ist auch heute durch die

¹³ „Ursprünglicher Rechtserwerb des Eigentumsrechtes an den Schutzhäusern von Seiten des Club Alpino Italiano“.

¹⁴ „Der Besitz ist legitim, wenn er fortlaufend, nicht unterbrochen, ungestört, öffentlich, nicht zweideutig, und mit der Überzeugung verbunden ist, die Sache als eigene zu betrachten.“

¹⁵ Jede Handlung, welche die Person, der gegenüber man den Ablauf der Verjährung verhindern will, in Verzug setzt.“

bisher immer noch hinausgezögerte Anerkennung des Vereins durch den Staatspräsidenten noch nicht gegeben. Es scheint uns klar, daß unter diesen Umständen von einem „ungestörten, öffentlichen und nicht zweideutigen“ Besitz durch den CAI keine Rede sein kann.

Der dritte Unterabschnitt der Studie mit dem Titel „Carenza di legittimazione attiva dell'AVS“¹⁶ enthält schließlich das Postulat, daß der Alpenverein Südtirol keinesfalls die Rückgabe der Hütten verlangen könne, da er nicht als Rechtsnachfolger der Südtiroler Sektionen des DÖAV angesehen werden könne. Es handelt sich um die juridisch heikelste und politisch nicht sehr glückliche Einwendung, in streng untergeordneter Hinsicht vorgebracht, also lediglich für den Fall der Nichtstichhaltigkeit der oben besprochenen Einwendungen, und somit für den Fall der konkreten Rückgabepflicht der Hütten an die früheren Eigentümer.

Vom politischen und alpinen Standpunkt aus ist diese Einwendung unverständlich und bestimmt nicht dazu geeignet, die Beziehungen zwischen zwei den gleichen alpinen Ideen dienenden Vereinen zu bessern. Es kann noch verständlich erscheinen, daß sich ein Verein dagegen wehrt, die Schutzhäuser, die er nun seit fast 40 Jahren führt, sang- und klanglos abzutreten.

Es kann entschuldigt, nicht gerechtfertigt werden, daß dieser Zumutung gegenüber sogar die faschistischen Enteignungsdekrete verteidigt werden und zu moralisch nicht eben eleganten Einreden gegriffen wird, zu denen immer die Ersitzungseinrede zählt.

Gesetzt den Fall aber, daß die Unrechtmäßigkeit der Enteignung und damit die Pflicht der Rückgabe der Hütten oder Schadenersatzleistung bestätigt wird, warum will dann der CAI dem AVS die Rückgabe oder Schadenersatzzahlung streitig machen?

Wäre es dem CAI lieber, wenn dieses Recht dem OAV oder den noch lebenden Mitgliedern der alten Sektionen des DÖAV und den Erben der inzwischen verstorbenen Mitglieder zugesprochen würde?

Wenn schon eine Verpflichtung zur Rückgabe rechtskräftig würde, müßte es der CAI begrüßen und nicht behindern, daß die Hütten auf einen Verein mit den gleichen Idealen und Zielen übergingen. Diese Ziele und nicht billiger Konkurrenzneid müssen bei dieser Entscheidung maßgebend sein.

Die Frage der aktiven Legitimation zur Rückgabe der Hütten oder zum Empfang der Schadenersatzzahlung ist eng mit der bereits besprochenen Frage der juristischen Persönlichkeit des AVS verknüpft. Es kann nicht geleugnet werden, daß der AVS zur Zeit keine juristische Person ist, und somit auch nicht in der Lage wäre, das zurückgeforderte Hütten-eigentum zu erwerben. Das einzige Hindernis hierzu bildet aber ein Federstrich, die Genehmigung des Staatspräsidenten laut Art. 12 des Zivilgesetzbuches.

¹⁶ „Das Fehlen einer aktiven Legitimation des AVS.“

Warum wird sie nicht erteilt? Warum wird weder ja noch nein gesagt seit zwölf langen Jahren? Man hat darauf gewartet, bis die Frist für die 30jährige Ersitzung ablief, warum will man noch länger warten?

Es ist schwer, hierauf eine Antwort zu finden. Und doch sind wir fest davon überzeugt, daß dieses Problem eine rasche Lösung finden wird, ja finden muß. Gerade die Person des jetzigen Staatspräsidenten On.le Saragat, der persönlich in langen Verbannungsjahren durch den Faschismus am eigenen Leibe die bittere Erfahrung der Rechts- und Schutzlosigkeit jener Tage gemacht hat, berechtigt zu einem gewissen Optimismus.

Die Zeiten des engstirnigen Nationalismus sind vorbei, der europäische Gedanke macht Fortschritte, die ersten Ansätze für eine übernationale Gesetzgebung sind bereits gemacht.

So besagt auch der Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte, daß jede juristische Person ein Anrecht auf Achtung ihres Eigentums hat. Niemandem, fährt der übernationale Gesetzgeber fort, darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes vorgesehenen Bedingungen.

Sollte daher die Rückgabe der Schutzhäuser an den AVS tatsächlich an der verwaltungstechnischen Schwierigkeit der nicht erteilten Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den AVS scheitern, so wäre ein Gesuch um Prüfung der sich daraus ergebenden Fragen an den Generalsekretär des Europarates laut Art. 24 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte durchaus in Erwägung zu ziehen.

**Die Frage der aktiven Legitimation
des AVS auf Rückgabe der Hütten
und der
Präzedenzfall Palazzo Giustiniani**

Wir haben schon erwähnt, daß die von der „Commissione Giuridica“ des CAI vorgelegte Studie sich in keiner Weise mit den ethischen und moralischen Aspekten der Enteignung des Alpenvereinsvermögens beschäftigt, sondern sich auf eine rein formaljuridische Beweisführung der Behauptung beschränkt, daß eine Rückgabe dieses Vermögens nicht in Frage komme. In den letzten dieser formaljuridischen Einwendungen wird beanstandet, daß der Alpenverein Südtirol „nur durch eine ausschließliche und überdies diskutabile ideale Linie“ Rechtsnachfolger der Südtiroler Sektionen des DÖAV sei. Es fehle der Beweis für eine rechtliche Nachfolge, die Identität der Mitglieder von damals und heute und die autonome Kontinuität des Vereinsvermögens. Eine ähnliche Kontroverse sei bereits von der Gerichtsbarkeit anlässlich der beanspruchten Rückgabe des „Palazzo Giustiniani“ in Rom von Seiten der italienischen Freimaurerei in dem Sinne entschieden worden, daß die nach dem Sturze des Faschismus neugegründete Freimaurerei nicht aktiv legitimiert sei, die Rückgabe des Vermögens der durch den Faschismus aufgelösten Freimaurerei zu beanspruchen.

Wir haben bereits im Kapitel „rechtliche Aspekte der Enteignung“ darauf hingewiesen, daß außerhalb von Südtirol Enteignungen aus politischen Gründen auch in den finstersten faschistischen Zeiten durchaus nicht an der Tagesordnung standen. Als ein faschistischer Präfekt unbebaute Grundstücke nicht etwa enteignete, sondern einzelnen Bauern zur Bearbeitung übergab, wurde dieses Vorgehen in einem Rundschreiben des Innenministeriums unmißverständlich gerügt.

Wie steht es daher mit den Präzedenzfällen aus der Gerichtspraxis? Erleidet das Vermögen der italienischen Freimaurerei tatsächlich ein den Alpenvereinshütten ähnliches Schicksal? Wie haben die Gerichte die sich hieraus ergebenden Fragen gelöst?

Im Jahre 1911, und zwar mit Vertrag vom 16. 2. 1911, wurde der den Brüdern Questa gehörende Palazzo Giustiniani in Rom von der italienischen Freimaurerei um den Preis von Lire 1.055.000 gekauft. Der Palast, der später den „Großen Orient“ der italienischen Freimaurer beherbergte, wurde jedoch nicht auf Namen der Freimaurerei, sondern auf Namen einer Scheingesellschaft (URBS, Società Anonima) übertragen. Da der

Faschismus in scharfem ideologischen Gegensatz zur Freimaurerei stand, kam es nach der Machtergreifung Mussolinis zu schweren Ausschreitungen. Der „Große Orient“ wurde von faschistischen Squadranten am 7. 8. 1924 und in den Nächten zwischen dem 13. und 15. 9. 1924 besetzt und geplündert.

Im Jahre 1926 schließlich, und zwar mit Dekret vom 29. 1. 1926, erließ das Ministerium für den öffentlichen Unterricht ein Dekret, womit der Ankauf des Palastes durch die „URBS“ für null und nichtig erklärt wurde, und zwar mit der Begründung, daß das Vorkaufsrecht des Ministeriums bei Vertragsabschluß übergangen worden sei. Da der „Palazzo Giustiniani“ als nationales Monument galt, hätte dem Unterrichtsministerium das Recht zugestanden, von seinem gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die Außerachtlassung dieses Vorkaufsrechtes bedinge daher die Nichtigkeit des Kaufvertrages.

Gegen das Nichtigkeitsdekret rekurrierte die URBS an den Staatsrat und klagte gleichzeitig auf Feststellung ihres Ersitzungsrechtes. Der diesbezügliche, vor dem Tribunal Rom behängende Prozeß, wie auch das Verfahren vor dem Staatsrat wurden mit Vertrag vom 13. 6. 1927 verglichen, in dem Sinne, daß der URBS eine Zahlung über Lire 4.000.000 und dem italienischen Unterrichtsministerium das Eigentumsrecht über den Palast zugesprochen wurde.

Aus dem Gesagten geht bereits klar hervor, daß von einem juristischen Präzedenzfall keine Rede sein kann. Während die Alpenvereinshöhlen willkürlich enteignet wurden, ohne daß die Eigentümer sich in irgend einer Weise gegen die Rechtsbeugung wehren konnten, kam die Frage des Eigentumsrechtes am „Palazzo Giustiniani“, die überdies auf gänzlich verschiedener und für den Eigentümer ungünstigerer Basis stand (Verletzung des Vorkaufsrechtes), vor ein ordentliches Gericht und wurde hierbei unter Wahrung der verfassungsmäßigen Garantien verhandelt und schließlich nicht etwa durch einen einseitigen Willensakt der Regierung, ja nicht einmal durch richterlichen Spruch, sondern durch einen bilateralen Vergleich geschlichtet. Während der Alpenverein keinen Knopf Ablösung für sein Eigentumsrecht erhielt, erhielt die URBS immerhin einen ansehnlichen Betrag, der zwar vermutlich unter dem damaligen tatsächlichen Wert des Palastes lag, der aber andererseits doch ein Vielfaches des Kaufpreises vom Jahre 1911 darstellte.

Als wenige Jahre später die URBS liquidiert wurde, führte der Liquidator Dr. Vecchiotti aus, daß die Zahlung des Betrages von Lire 4.000.000 durch das Unterrichtsministerium einer Aufwertung des ursprünglichen Kaufpreises des Jahres 1911 um den Koeffizienten von 3,66 darstellte, und daß dieser Koeffizient durchaus dem Entwertungskoeffizienten der Lira für den gleichen Zeitraum gleichkomme. Die durchaus aus Freimaurern zusammengesetzte Generalversammlung sprach daraufhin dem Liquidator ihre volle Zustimmung („vivo plauso“) aus.

Auch auf der rein praktischen Ebene sind daher gewisse wesentliche Unterschiede unleugbar. Wenn aber auch der Fall des Palazzo Giustiniani weder in juridischer noch in moralischer Hinsicht als Präzedenzfall angesehen werden kann, so sind die späteren Entwicklungen des Falles noch in doppelter Hinsicht interessant:

Im Jahre 1947 begann die in der Zwischenzeit neu auflebende „Società Anonima URBS“ einen neuen Prozeß gegen das italienische Unterrichtsministerium, in welchem vor allem die Annullierung des im Jahre 1927 geschlossenen Vergleichsvertrages gefordert wurde.

Die URBS in der Person des Präsidenten Dr. Ugo Lanzi, der gleichzeitig Großmeister der italienischen Freimaurerei war, machte geltend, daß der Vergleich lediglich unter dem Druck der faschistischen Freimaurerverfolgung zustande gekommen sei, und daß dieser Druck der Gewaltanwendung gleichkomme, so daß der damals abgeschlossene Vertrag wegen Konsensmangels annulliert werden müsse.

Das italienische Unterrichtsministerium bestritt das Klagebegehren und machte eine Reihe von formellen Einreden geltend, darunter auch die zehnjährige Verjährungseinrede nach Art. 2137 des Zivilgesetzbuches von 1865 und die Einrede auf Mangel der aktiven Legitimation der URBS.

Es handelt sich somit um die gleichen formaljuridischen Probleme, die auch in der Höhlenfrage aufgeworfen wurden, nur muß wiederholt werden, daß der zugrunde liegende Sachverhalt gänzlich verschieden war. Während der Alpenverein mit einem illegitimen Verwaltungsakt aufgelöst wurde, liegt im Falle der URBS ein durchaus legitimer Beschluß der Generalversammlung auf Liquidierung und Auflösung der Gesellschaft vor; während die Alpenvereinshöhlen in einer vom damaligen Gesetz gar nicht vorgesehenen Weise enteignet wurden, erfolgte die Eigentumsübertragung des „Palazzo Giustiniani“ durch einen formell regulären Vertrag, der allerdings wegen Konsensmangels angefochten war. Und wie wurden diese Fragen entschieden?

Mit Urteil vom 28. 7. 1951 stellte das Tribunal Rom fest, daß keine Verjährung stattgefunden habe, und die URBS durchaus legitimiert sei, den Vertrag anzufechten. Der Vergleichsvertrag vom Jahre 1927 wurde für null und nichtig erklärt, und das Unterrichtsministerium zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt. Gegen dieses Urteil appellierte das Ministerium an das Oberlandesgericht Rom, das zwar zu einer entgegengesetzten Entscheidung in der Hauptsache gelangte, jedoch die Entscheidungen der oben erwähnten formellen Einwendungen bestätigte¹.

Das Oberlandesgericht war der Ansicht, daß zur Zeit des Vergleichsabschlusses (1927) und der Zeit der tatsächlichen Gewaltanwendung und der Plünderungen der Jahre 1924 und 1925 ein genügender zeitlicher

¹ Urteil vom 9. 4. 1953 Corte di Appello Roma, Prozeß Nr. 1731/51 R.G.

Abstand liege, um den kausalen Zusammenhang zwischen beiden in Frage zu stellen.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes brachte die URBS einen Kassationsrekurs an den Obersten Gerichtshof in Rom ein, und im Verlaufe des diesbezüglichen Verfahrens wurde der Prozeß erneut verglichen. Die Bedingungen dieses Vergleiches sind nicht bekannt, jedoch ist anzunehmen, daß das Ministerium ziemlich tief in den Geldbeutel greifen mußte, um den „Palazzo Giustiniani“ behalten zu können.

Damit erweist sich der einzige von der juristischen Kommission des CAI ins Treffen geführte gerichtliche Präzedenzfall als doppelter Bumerang: Erstens wird gerade durch den Prozeß URBS—Unterrichtsministerium deutlich klargestellt, daß die formaljuristischen Einreden des Mangels an aktiver Klagelegitimation und der Verjährung nicht besonders ernst zu nehmen sind, da sie von keiner Instanz der kompetenten Gerichtsbarkeit trotz eines wesentlich günstigeren Sachverhaltes im Sinne des Einredewerbers ernst genommen wurden.

Zweitens wird gerade durch eine genauere Untersuchung des Falles „Palazzo Giustiniani“ klar, daß der Faschismus zwar damals heftig gegen seine ideologischen Feinde, die Freimaurer, zu Felde zog, sich aber dann auf der praktischen Ebene hütete, allzu scharf durchzugreifen, wie dies hingegen den ethnischen Gegnern, also den Südtirolern gegenüber, geschah. Es wird weiters klar, daß die Freimaurer zwar nach jahrelangen Kämpfen, aber immerhin endlich zu einer beiderseitig konkordierten Lösung gelangten, zu einer Lösung also, die nicht vom Staat oder den Gerichten aufoktroiiert, sondern in beiderseitigem Einverständnis vereinbart wurde. Auch hier ist die Parallele zur Enteignungsfrage der Alpenvereinshötten entmutigend, denn in dieser Frage hat es weder die Regierung noch der CAI für nötig gefunden, irgendwelche Schritte zur friedlichen Beilegung zu unternehmen.

Daß die Südtiroler Alpenvereinssektionen in jeder Hinsicht legitimiert sind, die Rückgabe des 1923 widerrechtlich enteigneten Höttenbesitzes zu verlangen, geht aus einer ganzen Reihe von Überlegungen hervor:

Keinem anderen Club oder Verein ist es je eingefallen, die tatsächliche und rechtliche Nachfolge des 1923 gewaltsam aufgelösten Alpenvereines zu beanspruchen. Bedenkt man, daß letzterer immerhin in bezug auf Mitgliederzahl und vielleicht auch in bezug auf das Vereinsvermögen der stärkste Südtiroler Verein war, wäre dies unverständlich, falls nur der geringste Zweifel über das moralische und tatsächliche Nachfolgerecht bestünde.

Die 1923 aufgelösten Sektionen haben sich sofort nach Wegfall des Auflösungsgrundes, also nach dem Sturze des Faschismus, neu konstituiert. Die personelle Zusammensetzung der Sektionsleitungen wie auch der Hauptleitung war weitgehend übereinstimmend, in vielen Fällen finden wir die gleichen Sektionsausschüsse wie vor der Auflösung, abgesehen von den durch Tod oder durch Auswanderung bedingten Ausfällen. Den

Vorstand der Hauptleitung übernahm Dipl. Kaufmann Hanns Forcher-Mayr, der Sohn des gleichnamigen langjährigen Vorstandes der Sektion Bozen vor ihrer Auflösung.

Der Vorstand der Sektion Brixen war vor der Auflösung 1923 und bei der Neugründung 1945 Herr Josef Gstader. Der Vorstand der Sektion Meran war 1945 Herr Franz Huber, Ausschlußmitglied der Sektion Meran bei ihrer Auflösung.

Auch die Mitglieder der Sektionen waren zu guten 80% vor Auflösung und nach Neugründung des Alpenvereines dieselben, wie man durch Vergleich der Mitgliederverzeichnisse mühelos feststellen kann.

Der AVS verleiht die Abzeichen für die 25-, 40-, 50- und 60jährige Vereinszugehörigkeit unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den damals aufgelösten Sektionen.

Welche anderen Beweise will man noch?

Auch hier zwingen sich geradezu Parallelen auf:

Die Alpenvereinssektionen Mark Brandenburg, Hohenzollern und die Akademische Sektion Berlin des DAV wurden nach Kriegsende 1945 aufgelöst und bis heute nicht wieder gegründet.

Da ein Teil der Mitglieder dieser aufgelösten Sektionen sich der Sektion Berlin des DAV anschlossen, hat diese Sektion als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Sektionen den Anspruch auf deren Höttenvermögen angemeldet und mit Erfolg durchgesetzt. Bezeichnenderweise war man der Ansicht, daß für den Begriff der Rechtsnachfolge weniger die personelle Zusammensetzung als die ideelle Übereinstimmung der Zielsetzung beider Vereine wesentlich sei.

Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum im Falle der Südtiroler Hötten diese Prinzipien nicht ebenfalls beibehalten werden könnten, und dies umsomehr, als in unserem Falle nicht nur der Verein seinen Namen und seine personelle Zusammensetzung weitgehendst beibehalten hat (was im Falle der aufgelösten norddeutschen Sektionen nicht zutrifft), sondern hauptsächlich auch weil der erstere Fall unumlöslich mit der Frage des Minderheitenschutzes verbunden ist und daher ein völkerrechtliches Problem darstellt.

In Fragen des Völkerrechtes dürfen und sollen jedoch die formaljuristischen Probleme keine Rolle spielen, da es bisher kein allgemein kodifiziertes Verfahrensrecht auf diesem Gebiete gibt. Und gerade im Völkerrecht haben wir Parallelen, die das Gesagte eindeutig beweisen: Die Bundesrepublik Deutschland zahlt beispielsweise alljährlich Milliardenbeträge an den Staat Israel unter dem Titel der Reparaturleistung wegen der von den Nazis den deutschen Juden zugefügten Schäden, und niemandem fällt es deshalb ein, die Fragen zu untersuchen, ob der Staat Israel Rechtsnachfolger der von der Naziverfolgung betroffenen deutschen Staatsbürger jüdischer Religion oder Rasse sei (wobei die Antwort hierauf vom privatrechtlichen Standpunkt nur negativ sein kann), oder ob

die Regierung der Bundesrepublik (und nicht auch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik) Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichsregierung 1945 sei.

Schließlich sei noch auf die oben eingehendst behandelte Frage der Rechtsnachfolge der Freimaurerverbände hingewiesen, die von der italienischen Gerichtsbarkeit im positiven Sinne gelöst wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht so günstig als im Falle der Alpenvereins-hütten lagen.

Zusammenfassend kann daher ruhig behauptet werden, daß das Nachfolgerecht des AVS ernstlich nicht in Abrede gestellt werden kann, und daß die Einwendungen auf Mängel an aktiver Legitimation nur seltsame Blüten eines scheinheiligen Legalismus sind.

**Lösung
aus europäischer Sicht**

In den vorangegangenen Kapiteln sind alle Fragen, die mit der Enteignung der Alpenvereinshütten verbunden sind, eingehend behandelt worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß alle Einwendungen des CAI gegen das Recht des AVS auf Rückgabe der Hütten ziemlich fadenscheinig sind.

Wenn in diesem Rahmen übrigens von Einwendungen und Stellungnahmen des CAI die Rede ist, so sind selbstredend nicht etwa die Meinungen und Initiativen der breiten Masse der Vereinsmitglieder, sondern jene der Vereinsorgane, das heißt in den meisten Fällen der Präsidentschaft des CAI in Mailand gemeint. Erfreulicherweise besteht jedoch diesbezüglich zwischen der Auffassung des hier behandelten Problems bei der Präsidentschaft in Mailand und den Bergsteigerkreisen des CAI in Bozen ein beträchtlicher Unterschied.

Zwischen den Mitgliedern des AVS und des CAI Alto Adige hat es bisher kaum Gegensätze gegeben. Man achtet sich gegenseitig, geht getrennt und häufig auch gemeinsam in die Berge und teilt sich die Aufgabengebiete auf dem Gebiete des Markierungswesens und des Bergrettungsdienstes.

Bezeichnend für das gute Einvernehmen zwischen den Mitgliedern beider Vereine war die Berufung eines AVS-Mitgliedes, des Südtirolers Erich Abram, zur Expedition zum zweithöchsten Berg der Welt, ein Unternehmen, das zur bisher vielleicht größten alpinen Leistung italienischer Bergsteiger zählt. Bei der Bezwingung des K 2 hat sich die bereits früher bewiesene Kameradschaft zwischen AVS- und CAI-Mitgliedern vollstens bewährt.

Besonders herzlich waren auch seit jeher die Beziehungen zwischen dem AVS und der SAT (Società Alpinisti Trentini), dem Trientner Bergsteigerverein. Bisher hat sich nie der leiseste Mißton in den Beziehungen zwischen beiden Bergsteigervereinigungen eingeschlichen, und zwangsläufig sich in den langjährigen Beziehungen ergebende Differenzen wurden stets mit beiderseitigem gutem Willen beigelegt.

In Bergsteigerkreisen hat der Nationalismus nie viel zu suchen gehabt, und heute gilt er gerade bei der bergsteigenden Jugend als gänzlich

überwunden. Es ist daher nicht schwer vorauszusehen, daß diese gesunde europäische Einstellung früher oder später auch in die höheren Regionen der Führung der beiden Vereine hinauf dringen wird. Der erste Schritt hierzu muß aber zwangsläufig von seiten des CAI gemacht werden. Und für die ersten Schritte wäre wahrlich nicht viel mehr als guter Willen notwendig:

Die seinerzeit enteigneten Akten, Karteien und Bücher der Südtiroler Alpenvereinssektionen schlummern immer noch in vernagelten Kisten in irgendwelchen Kellern. Die Abtretung dieser Unterlagen würden für den CAI keinerlei Verlust oder Schaden, für den AVS jedoch unermessliche moralische Werte darstellen. Wie weiter oben angeführt, verfügte die Sektion Bozen beispielsweise über eine Bibliothek von über 2000 Bänden, darunter heute kaum erwerbbar bibliographische Seltenheiten.

Warum sollen sie in feuchten Kellern zugrunde gehen?

Ihre Rückgabe an den AVS würde einen Akt der Freundlichkeit darstellen, der nichts kostet und ein geeignetes Klima für die Verhandlungen zur Lösung der Hauptfrage, der Rückgabe der Alpenvereinshöhlen, schaffen könnte.

Auch bezüglich dieser Hauptfrage herrscht auch in Kreisen der CAI-Mitglieder schon seit langer Zeit die Ansicht, daß es besser wäre, die gesamten Bemühungen des Vereins auf einige wenige Höhlen zu konzentrieren, und aus denselben wahre Musterhöhlen zu schaffen, anstatt einen von vorneherein hoffnungslosen Kampf mit einer Höhlenzahl zu führen, die mit der Zahl der Vereinsmitglieder und mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins in krassem Widerspruch steht.

Eine beiderseitig vereinbarte Lösung wäre daher bei einem Minimum an gutem Willen durchaus denkbar, umso mehr als eine derartige Einigung vom Standpunkte des Allgemeinwohles nur fruchtbar sein könnte. Obwohl ein formelles Gegenseitigkeitsabkommen bezüglich der Gleichberechtigung der Mitglieder beider Vereine auf CAI- und AVS-Höhlen nur kurze Zeit bestand, ist die absolute Gleichberechtigung stets angewendet worden, was als weiterer Beweis für die Tatsache anzusehen ist, daß unter den Bergsteigern kaum jemals eine ethnisch bedingte Kluft aufgerissen wurde.

Somit genießen die Bergsteiger beider Vereine praktisch die gleichen Rechte auf den CAI-Häusern und den in der Nachkriegszeit neu erbauten AVS-Höhlen, so daß es vom touristischen Standpunkt aus gesehen an und für sich belanglos ist, ob die Höhle X von diesem oder jenem Verein betreut wird. Nicht belanglos ist es dem einzelnen Bergsteiger hingegen, ob die Höhle gut oder schlecht betreut wird, und diesbezüglich würde ein Funken Konkurrenzgeist bestimmt nicht schaden.

Alle Voraussetzungen für eine positive Lösung der Frage scheinen damit gegeben. Schließlich muß noch auf die außerordentliche politische Bedeutung hingewiesen werden, die eine derartige Lösung mit sich bringen

würde. Durch die Rückgabe der Alpenvereinshöhlen würden sich 11.000 Vereinsmitglieder mit ihren Familien, und damit praktisch das gesamte Südtiroler Bürgertum und die aufgeschlossenen Kreise der Bauernschaft persönlich angesprochen fühlen. Wie 1923 die Enteignung einen Entrüstungsturm in weitesten Kreisen der Bevölkerung hervorrief, würde eine großzügige und nicht kleinliche Form der Wiedergutmachung zweifellos jenes „Klima des gegenseitigen Verständnisses“ hervorrufen, deren Ziel die Arbeiten der Neunzehnerkommission darstellte.

Ein Problem also, dessen Lösung eine politische Sensation darstellen, und den Übergang zu einer neuen Ära in den Beziehungen zwischen den beiden Volksgruppen in Südtirol bedeuten könnte.

Ein Problem, dessen Lösung aus europäischer Sicht so einfach ist, daß auch die italienischen Mitglieder der vom italienischen Parlament eingesetzten Studienkommission sie einstimmig in sechs Worten formulierten: Rückgabe oder Schadenersatzzahlung des heutigen Wertes.

Ein Problem, aus dessen Lösung niemandem Schaden, der Allgemeinheit jedoch Nutzen erwachsen würde.

Ein Problem, zu dessen Lösung nur noch ein winziger Faktor fehlt: ein Funken guter Wille!

Nachwort

Eine umfassende Darstellung der Enteignung der Alpenvereinshütten stand bisher noch aus. In den drei großen Standardwerken der Südtirol-Literatur, und zwar Herre: „Die Südtiroler Frage“¹, Hennesdorf: „Südtirol unter italienischer Herrschaft“², Huter: „Südtirol“³, wird die Enteignung meist nur kurz erwähnt, in der italienischen Südtirol-Literatur und in Reut Nicolussis „Tirol unterm Beil“ gänzlich übergangen. Begreiflicherweise waren daher die Vorarbeiten zum ersten Teil dieser Studie, der sich hauptsächlich mit der Schilderung geschichtlicher Tatsachen befaßt, besonders mühsam. Wenn es überhaupt möglich war, die oft längst vergriffenen und schwer zugänglichen Quellen zusammenzutragen, ist dies das Verdienst von zahlreichen Alpenvereinsmitgliedern, die, im Bewußtsein einer guten Sache zu dienen, hierbei keine Mühe scheuten und viele Freizeitstunden opferten.

Leider ist es nicht möglich, sie hier alle namentlich zu erwähnen, auch weil der Verfasser die alleinige Verantwortung über den Inhalt dieser Veröffentlichung in vollem Maße zu tragen wünscht.

Diese Arbeit wäre jedoch ohne die unermüdliche und selbstlose Mitarbeit meines langjährigen Bergfreundes Ferdl Mahlknecht nicht zustande gekommen. Ihm sei daher an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

¹ Seite 25.

² Seite 60.

³ Seite 312.

*„Kampf gegen das Unrecht
ist sittliche Pflicht“*

Rudolf von Ihering

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die Alpenvereinshütten bei Kriegsende 1918 5
2. Die Friedensverträge von Versailles und St. Germain und die Enteignung der Hütten der deutschen und österreichischen Sektionen des Alpenvereines 13
3. Die Enteignung der Südtiroler Alpenvereinshütten — Rechtliche, moralische, politische und wirtschaftliche Aspekte . . . 19
4. Die Frage der Wiedergutmachung 35
5. Die Frage der aktiven Legitimation des AVS auf Rückgabe der Hütten und der Präzedenzfall Palazzo Giustiniani 49
6. Lösung aus europäischer Sicht 57
7. Nachwort 62